



Gründtliche Verzeichnus aller Handlungen, so sich von wegen der Religion inn der Stadt Antorff zugetragen, im Jar MDLVI

<https://hdl.handle.net/1874/8914>

Gründtliche

**Verzeichnis aller Handlungen/ so sich von wegen der Religion inn der Statt Antorff zuge-
tragen. Im Jar M. D. LVI.**



Auß den Actis vleissig zusamē gezogen

Vnd

**Auß Französicher Sprach jetzt auff's
new trewlich ins Teutsch bracht.**



**Anno.
1 5 6 7.**

Gründliche

Verzeichnis aller Hand-
lungen/so sich von wegen der Reli-
gion inn der Statt Antorff zuge-
tragen / Im jar M. D. LXVI.

Sinnach die Königliche wülden zu Hispanien sich in vilen schreiben erklärt / das jr will vnd meinung wehre / die Spanische Inquisition in deren Niderlanden anzustellen vnd ins werck zurichten / Vnd aber Höchsternelten ihren Königlichen wülden/solches ihr vorhaben einzustellen/ vielfeltige erinderungen / Auch insonderheit von den Herrn der Statt Antorff beschehen: Seind ihre Königliche wülden nichts desto weniger auff ihrem vornemen bestendig blieben/vnd kurzumb gewollt / man solle gedachte Inquisition sampt den Decreten vñ Articeln so auff dem Concilio zu Trient beschlossen/einführen / festiglich drob halten / vnd zu deren execution vnd vollziehung / durch gestrenge vnd scharffe Mandaten die Religion anrührend / mit ernst schreiten : Wie solches alles clärlich zusehen auß der Herzogin zu Parma/Regentin in obgedachten Niderlanden / Briefen/ gleichfals auch in dem extract oder außzug ettlicher schreibē Höchsternerter Kön. Wülden allen inhalt ist / Wie folget.

A ij Margre

Margreta von Gottes gnaden Herzogin
zu Parma vnd Placcenz. Regentin vnd
Statthalterin in den Niderlanden.

Liebe getrewen / Wiewol ihr zweifels ohne / gleich von
Anfang der Regierung vnseres Gnedichsten Herren des
Königes zu Hispanien / in diesen Landen bißanher nicht
allein auß den erneuerten Edictē / so Keyser Carl hochlöb-
lichster seligster gedechtnuß / in Religiös sache hievor lassen
ausgehen / Sonder auch durch ire Königliche May. selbs /
als die von hinnen in Hispanien verreisen wollen / Publi-
zirten Mandaten / vnd daraußer folgten schreiben gnüg-
samlich hab abzunemen / mit was Christlichem eyffer vnd
begierden / ihre Kö. Ma. vnseren alten waren glauben vnd
Catholische Religiö zuerhalte / auch alle Secten vnd Kere-
ren / so sich in diesen Landen erregen möchten / außzurot-
ten / geneigt sey: So hat doch ihre Kö. Ma. etlicher ehe-
hafften vnd wichtigen vrsachen halben / solchen iren hoch-
rühmlichen willen abermals in ihrem letzten schreiben / vns
widerumb zu gedechtnus füren vnnnd erclären wollen / mit
dem außstrücklichen befelch / dasselbig ferner an euch ge-
langen zulassen. Vnd ist jetzt angerechtes Schreibens dieser
inhalt.

Nach dem ihr Königliche Maiestet nichts höhers be-
gerten / denn die erhaltüg obberürter Catholischer Religion
vnnnd daß seine gehorsame vnd getrewe Vnterthanen inn
diesen Landen in guter ruhe / frieden vnnnd einigkeit leben /
auch alle vnordnüg vnd beschwerliche zufällliche handlung-
gen so sich an vielen andern orten der Christenheit / auß
ver-

verenderung der Religion zutragen/ gestreuet sein möchten/
So wehre ihrer Maiestet will/ meinung vnd befehl/ das ob
vnd höchstemelts Key. Karls hienor/ auch folgents durch
ire May. selbs in Religionsfachen aufgangene ordnung
vnd Mandaten genzlich gehalten vnd vollzogen werden
soll. Wie dann ire Maiestet auch weiter wolle vnd hiemit
ernstlich gebiete/ das alles so in dem H. Concilio zu Trient/
auch was der Clerisey reformirung halben in den Prouin-
cialischen Synoden vnd versamlungen decretirt vnd be-
schlossen / ohne allen eintrag oder widersprechen gleicher
gestalt festiglich gehalten vnd vollzogen werde. Damit
durch straff vnd abschaffung der Kekerereyen auch das le-
ben/wandel vñ sitten der menschen in verbesserung gebracht
werde. Es sey auch irer Ma. will/ meinung vnd befehl/ dz
den Inquisitorn des glaubens (oder wie man sie zu teutsch
nennen mag/ Kekermeister) aller möglicher beistand/befür-
derung vnd hülf geleistet werde / damit dieselbigen ir ampt
desto stattlicher verrichten vnd vollziehen mögen. Es sollen
auch gedachte Inquisitorn oder Kekermeister irem ampt
vleißig aufwarten/ vnd nachsehen in massen wie solches
durch sie bis anher beschehen / vnd sie vermög geistlicher
vnd weltlicher recht zu thun schuldig seind / Welches ire
Ma. also zum vleissigsten zuverrichten/hiemit außtrücklich
vnd ernstlich there mandieren vnd gebieten.

So dann irer Kön. Mai. wir / als dere Statthalterin
in diesen landen / in allerweg vnderthenigst zu gehorsamen
vns schuldig erkennen/ auch der selben jes angeregten befehl/
beuorab in einer solchen Heiligen vnd billichen sachen /
nachzukommen vnd zu erequiren für vns selbs geneigt vñ

willig seind: Haben wir nicht vmbgehen sollen noch wolle
dieses an euch schriftlichen gelangen zulassen. Vnd bit-
ten/begere/vñ in statt ihrer Königlichen Maieestet vnser
gnedigsten Herrn/ gebieten wir euch ernstlich / ihr wollet
obberürtem irer Maieestet befehl vnd ordnung euch in allen
vnd jeden puncten gemess verhalten / vnd dar entgegen mit
dem wenigsten nichts vornemen. Auch solchs allen vñnd
jeden Dienern vñ Ampileutē / beuorab den Nahts personē
in den fürnembsten Stetten des Lands vnd Graffschaff-
ten N. vorhalten/kund vñnd zuwissen thun / auff daß ein
jeder in seinem stand vñnd Ampt sich darnach gehorsam-
lich zuuerhalten habe / vnd ohne einiges vbersehen noch
sinderung hierinnen handle / bey straffen wie solche ehege-
melten Keiserlichen vnd Königlichen Mandaten sein ein-
verleibt. Damit auch solches desto stattlicher ins werck
gerichtet / vñnd man desto mehr wissenschafte möge ha-
ben/wie es der Religion halben an allen vñnd jeden orten
geschaffen sey / so solt ihr auß euwern Nahts verwanten
einen (welcher doch jedes halb jar/auff daß einer allein mit
solcher bürde nicht beschweret sey / abgewechslet vnd ver-
endert mag werden) darzu deputiren vnd verordnen / der
anderst nicht zuthun habe / deñ daß er wahrneme wie in ob-
benantem landt vnd Graffschaffe N. die decreta vnd ord-
nungen des heiligen Orientischen Conciliums gehalten vñ
gehandhabt werden / vñnd was sich jeder zeit zutragen
würd/ euch dessen als bald verstandigen lassen/auff daß mit
notwendiger verschung allenthalben Höchstermelter Kō.
Ma. willen vnd befehl volbracht werde.

Vnd damit auch wir jederzeit eigentlich wissen mö-
gen/

gen/wie es mit der Religion (in inassen wie obgemele) allent
halben ein gestalt habe: So wollen vnd ordnen wir/ Dasß de
so hie oben vermeld/ernstliche volziehung geschehe/vnd in
sonderheit/dasß ihr von dreien zu drey monate vns eigent
lich in schriften berichtet / wie alle obangeregte sachen
ihren vorgang haben / Vnd im fall etwas beschwerlichs
fürfallen würde/wollen wir dasß derhalbē wir oder der Kö:
Ma. geheime Rähte ersucht werden/ Damit solches ferrer
durch sie an vns gelangen möge/vnd wir als den/nach ge
legenheit / auch einen Raht darzu verordnen/der inson
derheit diesen sache oblige/vñ euch oder dem jenigen so von
euch verordnet/gute correspondēz halte/vñ die hand biete.

Auff dasß ihr auch desto baß sehen vnd vernemen mö
get/was der Kö: Ma: entlicher wilk/meinung vnd befehl
hierin sey / so haben wir die fürnemste puncte die se sach
belangend/auff irer Kö: Ma. Briefen vñ anderen der selben
schriften ziehē/vñ vnserm schreiben beilegē lassen / damit ir
nach laute vnd inhalt der selben / euch desto gehorsamli cher
ohne wandel in allem zu uerhalten wisset / Vñ thun Hiemit
euch/meine liebe getrewē/in den schutz vñ schirm des All
mechtigen befehlen. Datū.Brüssel den 18.tag des monats
Decembris/Anno 1565.

H.

VT.

Vnd ware also vnder geschrieben

Margarita

Vnd vnden drunder

Signavit D'Overloope

Die oberschrift stund also

Vnsern lieben getrewen Presidenten
vnd Königlichen Rähten zu N.

Extract

Extract auß den letzten Briefen vnd schreiben
so die Kön. Ma. zu Hispanien an fraw Margreta
Herzogin zu Parma vnd Placens / Regentin vnd
Statthalterin in den Niderlanden gethan /
samt der letzten abfertigung in sachen
die Religion belangend.

Gottlich souiel die alte vnd auch die newe Edict / ord-
nungen vnd mandaten der Religion halben außgan-
gen / anlangt / nach dem die Kön. Ma. vernommen /
welcher massen die sachen der Religion in diesen landen ge-
schaffen: so wolte die hohe notdurfft erfordern / das in ge-
dachten Religions ordnungen vnd mandaten nichts geen-
deret / sonder das alle Edicta so hievor in hochlöblichster se-
ligster gedechtnis / Keiser Karlo / vnd auch folgents in ihrer
Maiestet namen außgangen / in alle wege gehalten vnd
exquiret würden.

Vnd befunden ihre Kö. Ma. das keine andere ursach
noch ursprung were / das alle gegenwertige vbel herflößen
vnd sich teglichen vermehreten / dann die hinlessigkeit / lin-
digkeit vnd heuchelen der Richter / so in diesen sachen zu
viel durch die sinder sehen / Vnd da ettliche Richter so ver-
zagt vnd kleinmütig weren / das sie auß vorsorg eines tu-
mults oder aufflauffs nicht dürfften oder velleicht auch nie
wolten die execution thun wie es sich gebüret : dessen solte
man die Kö. Ma. berichten / auff das sie andere an ire statt
verordnen ließ / welche herrschafftiger vnd mit grösserem
eyffer solche execution volbrechten / deren man one zweiffel
in gemelten Landen nit wol in mangel sein könnte / da souiel
Catho-

Catholische vnd ganz willige leut weren / solcher Gottes-
dienst / vnd der K^o: Ma. befelch mit allem vleiß vnd ernst zu-
uerichten. Wenn man dan / in massen wie jetz gemelt / der sa-
chen nachsetze / vñ die Publicirte Mandaten erregürte / so
were genzlich zuverhoffen / daß allem diesem vbel vnd vn-
rath durch diß mittel besser geholffen vñ schleuniger begeg-
net möchte werden / denn durch sonst einigen and eren weg.

Zum andern / betreffend die Inquisitorn des Glau-
bens / were der K^o: Ma. befelch an ire durchleuchtige S. G.
daß sie vleißige vorsehung theten / damit den Inquisitorn
in vbung vnd verrichtung ihres Ampts / die hand gebotten
vnd alle mögliche befurdernuß geschehe / Weil ihrer K^o:
Ma. entlicher will vnd meinung / daß gemelte Inquisition
ihren fortgang habe / vnd durch auß im schwang gehe / wie
bis an her beschehen / vnd vermög geistlicher vnd weltlicher
recht noch beschehen solte. Vnd were solches niches newes /
Den auch bey zeiten Hochlöblichster seligster gedechtnuß /
Kaiser Karls / vñnd auch bis zu jetziger irer K^o: Ma. regie-
rung / solche se vñ alweg im brauch gewesen vñ gehandhabt
were wordē / D; auch die gefahriger zeit viel sch einbarer /
näher vnd grösser / da man die Inquisition fallen ließ / oder
zuuolziehung derselben den Inquisitorn gebürliche hülff
vnd beistand nit leistet.

Vnd dieweil ire fürstliche durchleuchtigkeit / leichtlich
zuerachten / was vñnd wieviel an diesem allem gelegen / so
befehle auch die Königliche Maiestet vmb souiel desto mer /
daß ihr S. durchleuchtigkeit in dem thue vnd verzichte das
jenig was die hohe vnuermeidliche not erfordert / vnd nicht
gestatte das mitler weil von andern sachen gehandset / noch

B

etwas

etwas vorgenommen werde/ Denn ihrer F. durchleuchtig-
keit ja wol bewußt/ wie hefftig der K^ö. Mai. diese sach ange-
legen / vnd wie sie die ernstliche verrichtung derselben zu
höchsten gnaden auffnehmen würden.

Furs dritte befahlen die König. May. iren Fürstlichen
Durchleuchtigkeiten/ demnach die Decreta vnd sationen
des heiligen Conciliums zu Trient albereit publiciret/ vnd
aber es allein auff der execution stünde/ Welche den Bis-
schoffen befohlen / daß hochermelte ire Fürstliche Durch-
leuchtigkeit/ inen allen beistand vnd mögliche befürderung
thun solte/ damit die execution iren vortgang vnd volzie-
hüg wie es sich gebürt habe Zu dem auch/ Was die reforma-
tion vnd verbesserung des lebens / sitten vnd wessens der
Geistlichen personen anlangte/ das ermeltes Conciliums
zu Trient Decreta vnd ordnungen auch execute vnd
volzogen würden/ In welchem ihre Kön. May. nit allein
hochermelten jr Fürstliche Durchleuchtigkeit/ sonder auch
allen Königlichen dienern vnd befehlhabern aufferlegten
vnd geböten/ daß sie nach notdurfft/ allen iren vleiß vnd
vermögen dahin wenten/ daß die execution aller dings wie
gemelt/ verichtet würde. Vñ im fall es anders nit sein kün-
te/ vnd man in irer K^ö. Ma. namen leuth drauff bestellen
vnd vnderhalten müste: Wolten höchstermelte ire K^ö.
Ma. also bald deren vnderhaltung verordnen vnd richtig
machen lassen. Veuorab aber wo die geistlichen personen
gedachter Reformation / so die Bischoffe nach ordnung
vnd vermög des Conciliums zu Trient/ anzurichten habē/
nit wolten gehorchen.

Entlich vnd zum beschluß/ dieweil diß alles so die K^ö.
Ma.

Ma. an fre F. D. geschrieben / wie hie oben vermeldt / des Religion vnd diesem gansen landt zum besten vnd grössem nutzen gereichte / vnd ohne diß mittel weder die Religion noch das weltlich Regiment bestehn möchten / vnd diß auch dz einig mittel vñ dweg durch welchen gerechtigkeit / fried / guthē ruhe / vñ d einigkeit in diesen landen erhaltē möchten werden / Vñ dan auch fre F. D. Durchleuchtigkeit genugsam sehen vnd erkennen was hieran gelegen: begerten die Kō. Ma. abermals / sie wolte diesen weg für die handt nemen / durch welchen das jenig wie obuermelt verriichtet kōnte werde / Dar ab dan fre Kō. Ma. ein besonder gnedigst wolgefallen haben / vñnd nicht allein mit ihren F. D. sonder auch mit allen anderen Herzen so vmb sie vnd mit jr zu der regierung verornet / gar wol zu frieden sein würden / Denen auch fre F. D. auffserlegen vnd befehlen solte / das sie hierin weniger nicht thuen als sie selbs vnd sich genzlich dem vertragen gemechs verhalten so höchstermelte fre Kō. Ma. zu jnen hat. Vñ demnach jnen nicht vnberuust wie sehr angenehme dienst fre Kō. Ma. sie hienit erzeygen würden / das sie thuen was sie Gott dem Herren zu ehren / der Kō. Ma. zu vnderthenigsten gehorsamen diensten / vnd nicht allein diesem gansen landt sonder auch jnen selbs in sonderheit zum besten vnd nützlichsten zu thun pflichtig vnd schuldig seind.

Als nū gar viel vō der Ritterschafft dieses lands wol / abnemen vnd ermessen konten / wo solche höchstermelte Kōniglichen Ma. vnd jrē F. D. resolution vnd vorhaben in die execution solte bracht werden / das ein gewiß vñ euffersts verderben dieses gansen landes nothwendig drauß eruelgen müste: Wurden sie mit einanderen zu raht / hohermelte fre

F. D. jr bedencken sampt einer erinnerung vnderthenig nicht zuuerhalten/ vnd darneben auch zu protestieren/ da man auff solche jr gethane erinnerung/ mit heilsamerem einsehen solchem vbel nicht vorkeme/ vnd das lande daruber in verderben vnd entlichen vndergang gerite/ daß sie/ als redliche getrewe vnderthanen/ vñ der K. M. Lehenleuth/ das jr gethan/ vnd derwegen vor Gott vnd der welt gnugsam entschuldiget sein wolten. Derhalben versamleten sich vngesetlich biß in die 200. zu Brussel/ den 5. Aprilis im jar 1566. vñnd vbertraichten hochermelten ihren F. D. angelegt jr bedencken vnd erinnerungs schrifft/ mit angeheffter vndertheniger Supplication.

Proposition vnd vertrag so der Herz von Bresdenrod der Herzogin von Parma vnd Placenz Regentin vnd Stathalterin in den Niderlanden gethan ehe vnd zuuor er die erinnerungschrifft vbergabe.

Durchleuchtige Hochgeborne Fürstin/ genedige frau/ Des habē die von der Ritterschafft/ alhie in dieser Stat versamlet/ vñ andere mehr nicht geringeres stands in zimlicher anzaal (so doch auß ehafften bewegliche vrsachen alhie personlich nicht erschienen) der K. M. irem gnedigsten herzn zu vnderthenigsten diensten / vnd dem gemeinen Nutzē zum besten/ sich entschlossen/ E. F. durchleuchtigkeit/ diese jr erinnerungschrifft in aller vnderthenigkeit zuuberreichem/ vndertheniglich bittend/ sie wolle solche mit gnedigen annemen/ vnd darauß verordnung thun / nach dem sie es fürs rathsamest vñnd best achten/ vnd erkennen werden.

Ferrers

Ferrers auch / Genedige fraw / nach dem wir in erfassung
kommen/das wir bey E. F. D. vnd den auch bey den rathen
vnd anderen herzn mehr/angeben/ vñ beschuldiget werden/
als solten wir diß vnser bedencken vornemlich darumb her-
fur bringen / auff das wir vnruhe/tumult/Rebellion/vnnd
auffrux dardurch erweckten/ Vñ das noch viel beschwerli-
cher ist/es bezuchtigen vnß etliche/vnd wollen vnß in einem
falschen verdacht ziehen / als solten wir von vnserem gene-
digsten Herzn vnd König abfallen vnd einen andern Herrn
auffwerffen wollen/vnd darauff durch heimliche practicken
vnd conspiration/ einen verstandt vñ verbündniß mit auß-
lendischen Fürsten vñ oberste / in Franckreich/Teutschland
vnd anderstwo gemacht haben/ welches vns niemals in vn-
sern sinn kommen/vnnd vnserem erbaren aufrichtigen ges-
müch/wie auch dem / so E. F. D. jr dieser jetzt vbergebener
erinnerungs schrifft clarlich wird befinden / ganz vnnd gar
zuwider ist/Wir bitten aber vnderthenigklich E. F. D. wol-
len vnß solche vnbilliche / freueliche verleumbder/so vieler
ehzlicher leuth vom Adel vnd sunst anderer mehr/namhafte
vnd kuntbar machen.

Weiter G. F. seind auch diese Herzn hie zugegenbericht
worden/das vnder inen etliche in sonderheit beschuldiget vñ
angeclagt seyen worden/das sie solchs vnerbars vnnd vn-
zimliches vorhaben bey den Frankosen vnd anderen auß-
lendischen Nationen / ins werck zu bringen / sich solten vn-
derstanden haben / welches vnß sehr beschwerlich zuuer-
nemen. Gelangt derhalben nochmals an E. F. D. vnser
vnderthenige bitt/sie wolle vnß hierin diese genad vñ gunst
widerfaren lassen/das vnß nicht allein solche cläger/sonder

auch die beklagten ernestet werden / damit solche vnbillige /
freuentliche vnd gefärlliche bößheit endeckt / vnd die verwir-
cker durch kurtzẽ schleunigen process vnnachleslich zur straff
gezogen werden / anderen zum exempel / vnnnd weiterem vn-
rath vnd ergerliche thaten / so darauß erfolgen möchten / zu-
uorkommen. Wir seind auch der vnderthenigen tröstlichen
zuuersicht / E. F. D. werde nit gestattẽ / daß auff so viel ehrl-
ichen dafferen leuthen vom Adel vñ anderen so hie versam-
let / diese schantliche schmach / vñ bezüchtigung solcher greu-
lichen thaten / liegen bleibe.

Begeren so die von der Ritterschafft in den Ni-
derlanden an die Herzogin zu Parma vnnnd Plas-
cenß / re. Supplicationsweis ge-
than haben.

Die schlechtige hochgeborne Fürstin / genedige frau /
Des ist jederman bewust vnnnd offenbar / daß die vnder-
thanen dieser Niederlanden / je vnd alwegen durch die
ganze Christenheit diesen ruhm für andern völkern gehabe
vnd auch noch bis auff diese zeit haben / daß sie iren natürli-
chen Herrn vber die maß trew / holt / willig vnnnd gehorsam
seind / in sonderheit aber die vom Adel vnnnd auß der Ritter-
schafft / welche niemals leib noch guth gesparet / die reputa-
tion vnd hoheit irer Fürsten vnd oberherren zuerhalten vnd
zuuermehren. Wan dan wir auch der K. M. vnseres ge-
nedigsten Herrn vnderthenigste gehorsame Lehenleuth / nit
weniger als vnserere vorfaren / solchen ruhm zuerhalten be-
geren / vnd je lenger je mehꝛ darin zuzunehmen vnnnd fort zu
schreiten / vnd so tag so nacht willich vnd bereit sein / vnserere
leib

leib vnd guth zu irer K^{ön}. May. diensten vnwegerlich dar
zustrecken/vnd aber jetzt vernehmen vnd vor augen sehen/
welcher massen die sachen zu dieser zeit geschaffen: Haben
wir viel lieber ein wenig vndancks auff vns wollen laden/
denn E. D. diese ding verhalten/welche nachmals h^{öch}ster
melter irer K^{ön}. May. zu grossen nachteil vnd zu gleich auch
zu zerrüttung guther ruhe frid vnd einigkeit dieser lande ge
raichen möchtē. Verhoffen auch / es werde mitler zeit ents
lich sich im werck vnd mit der that selbs erzeigen/ daß vnder
allen getrewen vnderthenigsten diensten/so irer K^{ön}. May.
Wir jemals bewiesen oder künfftiglich beweisen mögen/diñ
der fürnembst / vortregligst / vnd h^{öch}stermelten iren K^{ön}.
May. der angenembst sein werde. Seind auch der vnderthe
nigen tröstlichen zuuersicht/ E. F. D. werden vns hierin zu
vngnaden nichts können vermercken. Vnd ob wol/ G. F.
wir kein zweyfel tragen/was die K^{ön}. May. hic beuoz/ vnd
auch jetzt newlicher zeit widerumb für ordnungen/ die In
quisition vñ gestrenge haltung der Mandatē die Religions
sachen belangendt/machen vñ auß gehen haben lassen/ das
sey alles nit ohne sonderere bedencken vñ wichtige vrsachen
beschehen/vnd in sonderheit auch darumb/damit das jenige
so Keyser Carl hochlöblichster selblichster gedechtnis guter
meinung geordnet / fortan also stett vñ fest gehalten würde:
Jedoch vnd dieweil alwegen ein grosser vnderscheidt ist vn
der einer vnd der anderen zeit/vnnd wie nicht einerley arbes
ney zu jeder zeit nit vnd guth ist/also auch die ordnungen
vñ geset nach der zeit gerichtet vñ gelenck et müssen werden/
vnd man nun etliche jar her genugsam gesehen/ob wol ob
gedachte Mandata nit nach der scherypffe exquirt vñ volh
zogen

zogen sein worden / daß sie nichts desto weniger ein vrsach
gewessen / allerley beschwerlicher vnd schedlicher vnse. So
tragen wir nit vnbilliche vorsorg / demnach der Kön. May.
letzte Resolution mit sich bringt / daß offte angezogene der
Religions halben hienor außgangne Mandaten mit dem
wenigsten nit gelinderet / sonder (wie sie außstruellich vñnd
ernstlich gebieten) auch viel gedachte inquisition stracks
vorgenohmē vñ die Mandata nach aller scherpfte erequiere
vñ dere vñnachlässliche volnziehung besche / dardurch nit als
lein obermelte vñndordnungen vñ beschwehligkeiten je lenger
je grösser werde: sonder auch zulezt eine gemeine entbörung
vñ auffrur drauß eruolgen möchte / welche zu einē jäm-
lichen verderben vñ vndergang dieses gansen Landes wur-
de geraichen. Wie den wir dessen albereit gewisse anzeig für
augen sehn / vñ an allen orten / da diß geschrey hin kumyt /
man gnugsam spüret wie sich das volck zu enderung vñnd
widderwillen des gemüds anleest. Diueil wir nun solche
merckliche grosse gefar / so vnß alles vbels betrawet / ge-
merckt / vñnd darn eben bis auff diese stund verhofft / es solten
E. F. D. entweder durch die Herrn der Regierung / oder
aber durch die gemeine Stendi der landschafften / zu gelege-
ner zeit / an ort vñnd ende wie es sich gepüret / diesses alles
erinderet sein worden / damit sie nothwendige vorsehung ge-
than / vñnd die vrsach vñnd vrsprung dieser gefar vñnd alles
vbels abgehawen hetten: demnach wir aber gesehen daß sich
obgemelter Herrn keiner / (auß vrsachen so vnß vnbeuust)
diese sach anzuregen herfür thun wollen / vñnd aber die ge-
fahr mitler weil je lenger je grösser wordē / der massen daß zu
besorgen / wir haben jetzt schon eine auffrur vñnd gemeine
landts

landes entbörung vor der thür: Derhalben es vnß vnserer
aide vnd pflicht halben/ auch der natürlichen guten zuneig-
ung vnd eyfer/ damit wir vnserm gnedigsten Herrn dem
König/ vnd vnserm geliebten Vaterlandt zugethan vnnnd
wol gewogen seind/ nit wollen gebüren mit stillschweigende
mund lenger zuzusehen/ Sonder haben viel mehr vnß vor
anderen hierin beflissen alles das zuthun/ was vnß die hohe
notdurfft zuthun bezwungen/ Vnd das so viel desto kecker/
das wir in vnderthenigster gewisser hoffnung stehn/ höch-
stermelte Kō. Ma. werden solche vnser trewe erinnerung/
zu höchsten gnaden auffnehmen/ in ansehung vnd betrach-
tung/ das vnß diese sache viel neher berüret vnd angehet/ als
irgent andere/ die wir der gefärligkeit vñ ander en sorglichen
zufellen/ so sich in solchen handlungen gemeiniglich pflegen
zuzutragen/ am nechsten geseßen seind/ dieweil vnder vnß
der mehrentheil ihre heuser/ hab vnnnd güter auff dem land
haben/ da sie zum raub jederman offen vnnnd vnuerwart li-
gen. Es steht vnß auch hiebey das wol zubedencken/ da man
der Kōn. May. offtgemelte Mandata/ wie es ire Kōn. Ma.
ausdrücklich vnd mit ernst befehlen vnd gebieten/ nach der
scherpffe solte halten vñ hanthaben/ das vnder vnß durch
auß keiner/ ja auch nicht einer in allen diesen landen/ wes
standis oder wörden er ist/ sicher vnd befreyet sein künnt/ das
er nit der keckeren halb angefochten/ vnnnd vmb leib vnnnd le-
ben/ hab vnd guet bracht möchte werden. Denn ja ein jeder
der feindschafft auff einen tregt/ vñ lust hat an denn einge-
zogenen verwirckten gütern theil zuhaben/ einen jeden sei-
nes gefallens/ vnderm schein vnd deckmantel vielgemelter
Mandaten anlagen/ vnd in solche angst vnd noth bringen

E

mag/ das

Mag/das in kein errettung noch zuflucht weiter vber bleib/
Denn die einige gunst vnnnd huldt des Königlichē dieners
vnnnd executors / in welches genad vnnnd vngenad / sein le-
ben vnnnd alle seine güter mit einander stehn müssen.

In betrachtung dieses alles / werdē wir so viel desto mehr
verursacht / E. F. D. durch vnderthenigē bitt vnnnd begere-
zuersuchen / wie wir den mit gegenwertiger vnser supplica-
tion vnderthenig bitten vnnnd begere / sie wolle hierin gnedig-
lich verordnen was rahtsam vnnnd guth ist / Vñ nach dem die
sach wichtig vnnnd groß / sie wolle auch eine besondere vnnnd be-
quemne person / auff s ehest so möglich / an die Kön. May.
abfertigen / dieselbe aller dings auch zu berichten vnnnd von
vnser wegen vnderthenigst zu bitten / das sie guthē heil-
same vorsehung für jetzige vnnnd künfftige zeit gnedigst
wolle thun lassen / Weil aber solches nit wol geschehē mag /
wo offtigemelte Mandata bey frefften bleibē / sintemal aller
obberhürter beschwerlichkeiten vrsprung vnnnd vrsach / allein
auff denn selben entstehen vnnnd herfließen / das ire Kön. Ma.
gnedigst sich entschliessen wolle / welcher massen dieselben
möchten abgeschafft vnnnd hingelegt werden / wie den die vn-
uermeidliche hohe noth genzlich erforderē wil / das solches
geschehe / gegenwertigs vnnnd entlichs verderben vnnnd vnder-
gang dieses ganzen Landes abzuwenden vnnnd zuuorkömen.
Damit aber ire Kö. May. vns (die wir in aller vnderthenig-
keit schuldigen vnnnd pflichtigen gehorsam zu leisten geneigt
seind) nit etwan in einem verdacht ziehe / als wolten wir auß
vermessheit vns vnderstehn ire Kön. May. den zaum zu-
nehmen / oder deren vnser gefallen herein / maß vnnnd ord-
nung zugeben (wie dan vnserē mißgünstige vnnnd widersä-
cher

cher / vns zuuerunglimpffen es dahin ohne zweiffel werden
wollen deuten) so wolle ire Kön. May. mit rath vnd bewill-
igung aller gemeinen Landestende / auff andere ordnungen
vnd Mandata gnedigst bedacht sein / damit obbemelten
sorgliche vnraht begegnet vnd vorkommen werde / vnd sol-
che mittel vnd weg vor die handt genommen / welche jetziger
zeit vnd gelegenheit dienstlicher vnd mit weniger gefahr ins
werck gerichtet mögen werden.

Darneben langt auch an E. J. D. vnserere vnderthenige
bitt / sie wolle hiezwischen vnd mittlerweil / biß die Kön. Ma.
vnserere vnderthenigste vnd billige Supplication zuerhör-
las kommen / vnd sich darauff gnedigst resoluiren vnd
irs gefallens entschliessen / gegenwertige gefahr zuermei-
den / solche vorschung thun / das nit allein die Inquisition /
sonder auch in gemein alle andere execution vñ volziehung /
vielgemelter Mandaten eingestelt vnd beruhen bleibe / biß
das höchstermelte ire Kd. Ma. sich auff andere weg erclären.

Vnd protestiren hiemit öffentlich vnd außtrücklich / das
wir durch gegenwertige diese vnserere erinderungs schrift / vn-
sern schuldige pflichten auffs trewligst vñ wie vns zu thun
gebüret nachgesetzt / vñ hiemit genug wollen gethan haben /
Also das wir vor Gott vnd der welt entschuldiget / vnd vn-
sere Ehr / hiemit verwahret wollt haben / Dergestalt / das wo
zu künfftige zeit / einiger schadt / vnraht / vnordnung / auff-
tur / entörung oder bludt vergiessen heruolgen würde / da-
rumb das man nicht bey zeit guthe vorschung gethan hette /
vns solches in keinen weg auffgelegt / noch zugemessen sol-
le werden / wollen auch onbeschuldiget sein / als hetten wir ei-
ne so offene scheinbare gefahr vnd schaden mit stillschweigen

verhelen wöllen/ der halben wir Gott den Allmechtigē/ die Kön. May. E. F. D. die Königliche Rāht vñ zugleich auch vnser eigen gewissen zu zeugen führen/ daß wir in diesem allem gethan vñnd gehandelt/ wie es ehrlichen/auffrichtigen dienern vñnd getrewen Lehenleuthen der Kön. May. zuthū vñnd zuhandlen gebüret / auch vnseren pflichten nach beschē hat sollen / derwegen E. F. D. wir auch desto vleisiger vñ empfiger bitten / sie wöllen jr diese sach genediglich lassen befohlen sein/vñnd allem weiterem schaden vñnd nachteil zu vorkommen/an jr nichts erwinden lassen.

Diese Erinnerung vñnd Supplications schriffte/ist durch den wolgebornen Herrn Heinrich von Bredenrod / Herrn desselben orts / sampt seinem beistandt den Niderländischen Adels personen vberreicht worden/denn 5. Aprillis / Anno. 1566.

Antwort so im Obernraht durch die Herzogin zu Parma vñnd Placenz/rc. auff deren vom Adell Supplication gegeben worden.

Dennach ire F. Durchleuchtigkeit/ auß vberreichter Supplication vernommē/ Was dere vom Adell bitte vñnd begeren / were sie bey sich entschlossen / gedachte Supplication der Kön. May. selbs zuüberschicken/vñnd darneben mit allem möglichem vleiß alles das vor zuwenden/ was zu befürderung der sachen dienstlich sein kündte/ damit höchstermelte Kön. May. die Supplicanten jrer vnderthenigsten bitte genedigst zugewheren bewegt würden / wie dann sie die Supplicanten des orst anderst nichts solten gewar-
ten/

ten/denn was deren höchstberühmpten natürlichen vnd gewöhnlichẽ mildigkeit gemehrs were / Es hetten auch ire F. D. ehe vnnnd zuuor gemelte Supplicanten bey jr derhalben an- gesucht/in beysein vnnnd auß raht der Gubernatoren vnd Landspflegeren/der Videns Herrn vnd anderen Königlichẽ Rāhtē/ so vñ sie werē/ sich schon dahin bearbeitet/das eine moderation nottel / wie die Mandata in Religions sachen außgegangen / gelinderet möchten werden/verfaßt vnnnd verfertigt würde / welche sie der Kön. Ma. auch zuüberschicken willens/vnnnd verhofften ire F. D.es were gedachte moderation dermassen gestellt/das ein jeder verstendiger damit wol werde können zufriden vnd vergnügt sein/Dieweil aber irer F. D.gewalt/so ferne sich nicht erstreckt (wie sie die Supplicanten selbs vernünfftiglich zuermessen) das sie macht habe die Inquisition vñ Königliche Mandata/irem begeren nach/ einzustellen / vnd es sich auch nicht gezimen noch rahtsam sein wolte / das keine ordnung noch gesas die Religion betreffend/im land sein solte : versehen sich ire F. D.es würden sich die Supplicantē an dem vergnügen lassen/das in massen wie obuermelt/die Supplication der Ko. Ma. zugeschiekt würde/Mittler weil aber/bis der Kö.Ma. resolution vnd antwort gefiele/wolte ire F. D. nichts desto weniger gute verordnung thun / das nicht allein die Inquisitores/an denen orten da sie bis anher macht vñ gewalt gehabt /sonder auch die Königliche Amptleuth vnd befehlhaber aller bescheidenheit in verrichtung ires Ampts vnnnd befehls/sich solten verhalten/damit niemant vrsach gegeben würde / sich einiger vnbilligkeit zu beklagen/Es verschē sich ihre F. D. gleichsals / die Supplicanten werden sich

hergegen auch also erzeigen vnd halten/ das man nit verur-
sacht/auff andere weg zuhandlen/vnd verhofften genslich
sie wolten bey höchstermelter K^{ön}. May. durch fägliche guthe
mittel/so viel erlangen vnnnd zuwegen bringen/das auch die
jenige so bis anher mit der inquisition beschweret gewesen/
deren forthin enthaben vñ erlediget solten werden/Wie den
an dem abzunemmen/das die K^{ön}. May. auff der haubstett
in Brabant vnderthenigst Suppliciren sich albereit der
massen erkläret / das sie mit gedachter Inquisition forthin
nit mehr solten beschweret werden/Auch wolten ihre F. D.
solches bey höchstermelter K^{ön}. May. aufzubringen / sich
desto mehr befließen/das sie der gewissen zuuersicht/es wer-
den die Supplicanten kein willen noch gedanken haben/
einige newerung in Religions sachen vorzunemen / sonder
nach jrem besten vermögen die Religion so bis anher in die-
sen landen breuchlich vnd gehalten ist worden / auch fortan
helffen halten vnd hanthaben/Actum Brüssel den 6. Apri-
lis/Anno. 1566.

Hierauff haben die von der Ritterschafft diese
Replica vnd gegenantwort gethan den 8.
Aprillis/ wie volgt.

Direhleuchtige Hochgeborne Fürstin gnedige frau/
das E. F. D. auff vnser vndertheniges anbringen vñ
Supplicirē / vns so fürderliche vnnnd schleunige ant-
wort / gnediglich widerfaren lassen / dessen thun gegen E.
F. D. wir vns zuuorderst vndertheniglich bedanckē / Inson-
derheit aber auch dessen/das sie an dieser vnser versamlung
kein vngnedigs mißfallen tragen / wie dan auch solche an-
derer

derer meinung von vns nicht vorgenommen / dan daß der
Kön. May. vnserm gnedigsten Herrn / vnd dem gemeinen
nutzen / friden vnnnd einigkeit dieser land / dardurch gedienet
würde.

Wir hette aber zu mehr genügen / freuden / frolocken vñ
friede dieses vnser geliebten vatterlädts / wol gewünscht /
daß gedachte / E. F. D. vbergebene antwort / etwas weit-
leuffiger vnd außfürlicher erleuteret gewesen were / Jedoch
diweil wir vernehmen / daß höchstermelte E. F. D. den ge-
walt vnnnd macht nicht haben / wie wir dere von herzen wol
möchten wünschen / vnd vns leidt ist / daß sie nicht ein meh-
rern haben / seind wir nichts desto weniger der vndertheni-
gen tröstlichen hoffnung vnnnd zuuersicht / E. F. D. wer-
den derselbe vertröstung vñ zusagnach / solche verordnung /
vorsehung vñ befehl thun / daß alle vnd jede Obriigkeiten /
vñ den auch die Inquisitor / sich aller rechtfertigungen vñ
veruolgungen so auß der Inquisition / auch auß denn alten
vñ neuen Edicien vnd Mandaten die Religion betreffend
herfließen / genslich enthalten / bis so lang daß die Kö. Ma.
ein anders verordnen vnd gebieten werden. Souiel vns be-
langt / G. F. demnach wir anderst nicht begeren / denn allem
dem / was zur haltung der alte Religion durch ire Kö. Ma.
mit Raht vñ bewilligung der gemeinen Landsstende samt-
lich wird beschlossen vnnnd verordnet / gehorsamlich nach-
zukommen / so verhoffen wir demassen vns zuuerhalten /
daß E. F. D. nicht sollen verursacht werden einige vngnad
noch vnwillen auff vns zuwerffen / Vñ da etwan einer sein
würde / der sich vngebührlich halten oder mit auffrührischen
vnd meuterischen sachen freuentlich wolte vmbgehen / dem
wolls

volle E. F. D. sampt den Herrn der Regierung der massen
traffen/wie es die that vnd verwürckung erforderet.

Wir protestiren auch hiemit abermals/ wo hierin einiger
nachteil oder schadē sich zutragen solte/ auß mangel guter
vorsehung vnd ordnung/ daß wir daran vnschuldig/ vñnd
aiterweil warnung vnsern pflichten genug gethan wollen
haben. Vnderthenig bittend/ E. F. D. wollen diese vnserre
trewē wolmeinende erinnerung anderer gestalt nicht denn
der Kön. May. zu vnderthenigsten diensten gemeint/ auff
nehmen vnd ire wolgefellig sein lassen/ vñnd vns in dere gene
digen befehl haben/ die wir zu deren vnderthenigen dien
sten/ als getrewē gehorsamē vnderthanen gezimpt/ leib vñnd
leben für E. F. D. dar zustrecken/ so offte es dere geseerlich
solches an vns zubegeren/ willich vñnd bereit seind.

Auff solches ist die gewöhnliche scherpyffe vñnd gestrenckheit
der execution etwas nachgelassen vñnd gelindert worden/ vñ
seind die Reformierte Religions verwantē nichts destowe
niger fortgefahren sich hin vñnd wider heimlich in iren heu
fern/ doch in kleiner anzahl/ zuuersamlen/ bis sie ferners
vernehmen/was die Kön. May. gegen jnen gesinnet were.

Gleichsals aber wie ein feuer/ so in der aschen eine zeit
lang verschorren ligt/ glüet/ vñnd zulezt mit heller flammen
ausbricht/ also geschahē es auch mit den glaubigen Christē/
welche lenger im verborgen nicht kunten bleiben/ sonder hu
ben an sich herfür zuthun/ vñnd ire versamlungen öffentlich
zu halten/ erstlich in Nidern Flandern/ vñnd baldt darnach
auch in der Statt Antworff/ da hub man an/ vñngefährlich ein
viertel Meil wegs vor der Statt/ öffentlich das Euange
liū zu predigen/ den 24. tag des Brachmonats/ im jar 1566.

Die

Die von Comay folgten diesen gleich nach / wie denn auch viel andere Stett in Sehlandt / Hollandt / Brabant / Flandern / vnd an anderen orten mehr / vnd nam die zal deren / so sich zu solchen versamlungen verfügten / von tag zu tag zu / vnd heuffet sich das volck zu der predigt / nit anderst / als wenn etwan nach einer langwiriger thewring in hungers zeiten sich das volck auff einẽ markt versamlet da man das korn heuffig vnd wolfeil aufmisset.

Zu der ersten predig so zu Antorff gehalten wurde / kamen die Christen zusamen ohne einige verbottene wehr / als sie aber verwarnet wurden / daß etliche abgesagte feindt der Euangelischen lehr / zusamen geschworen vnd eine gefehrliche verbündnuß wider sie gemacht hettẽ / seind sie auch verur sacht worden / sich mit gegenwehren gefast zumachẽ / damit sie nicht vnuersehens vberfallen / vnnnd von den selben iren feindẽ beschediget würdẽ / So bald sie aber wider in die Stat kamen / legten sie alwegen die wehr ab / Supplicirten vnnnd begerten auch mittlerweil an die Obrigkeit / man wolte jnen entweder leuth zuuerordnẽ / welche sie vor dem gewalt irer feindt retten vnd schützen möchten / oder aber gnedigklich gestatten / daß sie ire versamlungen inderhalb der Statt mögten haben / auff daß sie bemelter gefahr enthaben / vnnnd für iren feinden sicher sein könten / wo deren eins geschehe / weren sie vrbietig / willig vnd bereit ire wehr vnd waffen ganz vnd gar abzulegen.

In dem sich diese handlungen also verlossen / ward der durchleuchtig hochgeborne Fürst vn Herz / Prinz von Brannien gen Antorff ersorderet / damit er den entbörungen so sich daselbs erzeugten zuvor keme. Vnd so halt ire F. G. dero

D wegen

wegen alda ankömen/bemühete sie sich mit höchstem vleiß/
durch ernstliche erinnerungen vñ vermanungen/das volck
dahin zubewegen/das man die predigen nur drey oder vier
wochen einstellete/innerhalb welcher zeit/fre J. G. dran sein
wolten/das die gemeine Stendt des landts zusammen kömen
vnd allen diesen dingen raht schaffen solten. Dieweil aber
die Religions verwanten nicht könten ersehen/noch ermess
sen/das etwas guts auß solchem anstandt erfolgen könte/
sonder das es ein vrsach vñ anlaß sein würde/das volck viel
mehr zu auffrhr vnd entbrung zubewegen/welches nicht
mehr/nach dem es einmal den gute geschmack der heilsamen
predig des Euangelij hette eingenomen/nicht würde könn
en erdalde/das es durch einige verzug/dessen beraubt wür
de/Auch das gemelter anstandt oder einstellung der predigē
anderstwo hin nicht würde gereichen/deñ zu einer entlichen
abschaffung derselben/Dieweil die Stendt derwegen nicht
würden zusammen können/wie auch entlich geschehen vñnd
die erfahrung erwiesen hat. Auß diesen vnd vielen anderen vr
sachen/würden jhre J. G. zungsam erinneret/das es für
Gott weder billig noch verantwortlich/vnd zum gemeinen
nuhen/frieden vnd ruhe der Statt keiniges wegs rahtsam/
die predigen einzustellen. Derwegen für man fort obgedach
te Religion in vbung zuhalten. Vnd was die wehr vñ waf
fen anläge/demnach die Religions verwanten angezeiget/in
was grosser gefahr sie außserhalb der Statt ohne wehr sein
müßten:wurde inñ zugelassen die wehr außserhalb der State
in jren versamlungē zu haben/aber nie wider mit jnen in die
Statt zubringen/Welchē bescheid sie sich gehorsamlich ver
hleten/vnd bezeugten damit/je mehr vñnd mehr jre einfalt
vnd

vnd vnschult/vnd das sie anders nichts suchten/denn sich/
ire weib vnd kind/wenn sie auff dem felt in iren versamlun-
gen wehren / vor den bösen leuthen zubeschirmen.

Den 9. tag des Augustmonats / verruckte ire F. G. wider
von Antorff/vnd zog gen Brüssel/damit sie neben ande-
ren Herrn des obern Rahts sich entschlossen/was man dem
aufschuß oder verordneten von der Ritterschafft / auff ihr
vnderthemigst ansuchen / erinnerung vnd begeren/ den ent-
würffungen vnd auffrüren/so sich in den Niderlanden erzeig-
te zu begegnē/zur antwort solte geben/Deñ sie derselbē/auff
den 20. oder den volgendē 21. wie inen die Gubernantin ver-
tröstung gethan / gewertig waren.

Als nun die predigten des Euangelij/dermassen wie ob-
gemelt/sechs oder siebēwochen iren fortgang/ öffentlich vñ
ohne ver hinderung hettē / Huben etlich an in vndern Flane-
dern die Bilder vnd gößen abzuwerffen / welches volgents
in vielen Stetten hin vñnd wider im lande geschah / vnder
anderen auch in der Statt Antorff / Da die bilder mit größe-
rem ernst vñ eyfer / auch trewlicher vnd vleissiger hinweg ge-
raunt wurden / als wenn etwan die Obrigkeit taussent per-
sonen/ solches in eyl zuverrichten/mit außtrüglichen befehl
darzu verordnet hette/ Solches bildstürmen hub sich zu An-
torff an / gleich des anderen tags nach dem hocherneltem
Prins von Branien nach Brüssel verrittē war/welches ge-
schah am dinstag/den 20. Augusti/ gegen abend vngefahr-
lich vmb 7. vñren. Vnd erhub sich der handel also. Man hat-
te den Sontag zuor ein groß bild der Jungfrawē Marie in
einer herrlichē procession vmb getragē/welches man darnach
in irer kirchē/nach gewonheit / acht tag an einem besondern

ort stehn ließ/ auff das ein jeder/ nach dē in die andacht trieb/
zwey oder dreimal auff den knien drumh her kriechen künfte/
Solches bilde hatte die Pfaffen gleich volgendes dinstags/
weil die thüren des Tempels versperret waren / von dannen
an jr gewönllich ort gesetzt. Als nun gegen abent etliche im
Tempel anhuben Psalmen zusingen / vnd die junge knabē/
so auch herzulieffen / sahen das gedachtes bilde so bald hin
weg an sein ort gesetzt ware / verwundertē sie sich dessen / vñ
fragten ein weib / welches alda geweichte kerzen zuuerkauf-
fen / vñnd das opffer pflegte einzusamen / warumb man das
bild so bald von dannen an sein ort gethan hette / vbeten dar
neben aber auch andere speiwort / dorab das weib erzürnet/
inē heisse asche auß einem Hasen so sie bey jr hat / vnder die
augē warff / Solches schmerzet gedachte knabē sehr / welche
auch durch jr wehklagen ander e knaben mehr auff brachten/
die sampt inen an obgedachten Marien bild anhubē / vñ dar
nach von einē zum anderē / dermassen die bilder vberhauß
fen schlügen / das in der einigen nacht / alle bilder / nit allein
in der grossen kirchen (welche man zu vnser frauen nennet)
Sonder auch in allen anderen kirchen / Clausen vñ Capel-
len der ganzen Statt / hingerissen vnd zerschlagen wurden/
vnd geschahē solches nur durch kinder / weiber / vñnd etliche
böse buben so sich zu inen geschlagen.

Den volgenden Mittwoch vnd Donnerstag / kamen die
auß den Zünfften vnd Brüderschafften / so ire altar oder Ca-
pellen (wie im Pabstum breuchlich) in gemelter kirchen zu
vnser frauen hetten / vnd brachen vollents ab / was die vori-
genacht vberbliben war / vnd trugens zur kirchen hinaus /
Diesen volgetē darnach auch etliche andere / vñ theten der-
gleichen

gleichen in der / vnnnd in anderen kirchen / Die solches werck
verrichteten / vnnnd die solches alles thäten / waren in ge-
ringer anzal / vnnnd doch so freidig vnd wolgemuth dar zu /
(beuorab weil die Obrigkeit inen so gar nicht einred noch
weret) daß jederman darfür hielt / die Herrn von der Statt
hettten inen solches zuthun befohlen.

Den abent vorgemeltes Dinstags / warē die Herrn von
der Obrigkeit sehr bekümmert / von wegen obgemeltes han-
dels der sich erhub / Erforderten derhalben / auß der Niderlen-
dischen Reformierten kirchen / einen kirchendiener / vnd be-
gerten von im er wolte sich in die kirch verfügen / vnd die je-
nigen so die bilder stürmeten vermanen / daß sie von solcher
that abstündē. Der kirchendiener war gehorsam / gieng hin /
stüg auff den predigstul / das volck / wie gemelt / zuermanen /
Als er aber redet / vñ ime niemand wolte zuhören / trat er wi-
der ab / vnd grössere gefahr vnd vnradt zuuermeiden / macht
er sich daruon. Solches ohne angesehen / hatt man nichts
destweniger die Reformierte Religions verwäte beschuldi-
gen wollen / als solten sie ein vrsach / vnnnd rädelsfürer dieses
bildstürmens gewesen sein / daher man sie auch mit verha-
ften namen der räuberer / vñ was sunst mehr für freuetliche
thaten drauß eruolgt sein / schmehlich außschreiet. Welches
obgedachten diener der Niderlendischen kirchē verursacht /
daß er auff den Donnerstag / den 22. Augusti zu morgen / in
obgemelter vnser frawen kirchen (wie mans nennet) wider
auff die Cangel trat / vnd dem volck eine kurze vermanung
thet. Protestieret vnd bezeugete fürs erste / daß solches bild-
stürmen ohne wissen vnd willen der kirchendiener / vnd auch
anderer verordneten zum kirchen Regiment / beschēhē were

Zum anderen / daß sie auch solche befohrene handlung mit
billigen noch guth heissen können / Sonder verfluchten alle
rauberen / diebstal / vñ dergleichen andere vnzimliche mude
willige handlungen vñ thaten so ferners darauß ernolet
weren / Ermanet sie auch mit grossem ernst / daß alle so vom
raub vñ diebstal etwas hinder in hetten / solches der Ober
rigkeit zustelten. Zum beschluß vermanet er das volck auch
der Obrigkeit gebürlichen gehorsam zuleisten / vñnd guten
friden vñ einigkeit vnder einander zuhalten.

Des selbigen 22. nach mittag / ohne angesehen daß hin vñ
wider an den Eckgassen vñ den kirchthüren / leuth insonder
heit bestelt waren / die dem volck angezeigt / man würde des
tags weiter kein predigt thun / deren sie zu hören verhofft wa
ren / Jedoch versamlet sich eine grosse meße in gedachter kir
chen / vñnd begerten ohne vnderlaß / so ernstlich vñ sehr / man
wölte in eine predigt thun / daß der Predicant so vormittag
die vermanung gethan / weiteren tumult zuuerkommen / sich
widerumb auff den predigt stuhl lief thädigen / vñnd thet inen
eine lange ernstliche vermanung / eben auff die weis vñnd me
nung wie vormittag auch geschehen.

Auff volgendē Freitag / den 23. Augusti / verfügeten sich
die Predicanten samt den verordneten zum kirchen regimēt /
der Niderlendischen vñnd auch der Welschen kirchen / zu dem
Herrn Burgermeister / genant Berhane / in gegenwert der
Statt Syndicus Wisenbeck / entschuldiget sich da / vñnd
leneten kürlich ab / etliche falsche aufflagen / damit man sie
beschweret / vñ auff daß sie die Herrn vñ der Obrigkeit / ihres
gehorsamen trewen willens / desto baß versichereten / vber
raichten sie nachfolgende artikel.

An die Etsame weise Herrh Burgermeister

Schoffen vnd Rath der Statt

Antorff.

Etsame weise Herrh/wir Protestiren vnd bezeugen für
Gott dem Herrh/mit wahrheit/das alles das/so sich
mit dem bildstürmen hatt zugetragen/ohne vnsern wif
sen vnd willen geschehen ist.

Was nun das rauben/plündern/vollsauffen vnd andere
vnzucht vñ freuentliche handlungen/so sich darneben zu ges
tragen anlangt/die selbsten wir vñnd versuchen sie auff
eussert/ Derowegen auch vnser kirchendiener vnd Predi
canten/sollen in allen iren predigen mit allem vleis vñnd
ernst die zuhörer vermanen/wie denn auch schon von suen
besehehen/das sie sich solcher vngbürliehen thaten genstli
chen enthalten/vñnd was durch rauberey vñnd stehlen ent
wendt worden/solches E. E. W. zu handen bracht vnd vber
liffert werde

Vnserer kirchen vnd Religions mitgenossen/seind wil
lich vñnd bereit/E. E. W. allen gehorsam zuleisten/auch in
dem/das sie auff E. E. W. befehl/allein verherchen/verge
weltigungen/raubereien vñ anderen freuentlichen thaten/
mit ernst sich widersehen wollen.

Wir erkennen/das der Allmechtig/E. E. W. zur Obige
keit verordnet vñnd gescht hatt/derhalben wir vns schuldig
wissen/dere gehorsam zu sein/nit allein auff furcht der straff/
sonder auch des gewissens halben. Auß angerechten vrsas
chen sollen vñnd wollen wir/als getrewen vñnderthanen ge
zimpt/anlag/zol/stewer/vngelt/zehende vñnd alle andere
bürden/

bürden/so man vns nach oder außserhalb gewonheit jederzeit aufflegen würde/gehorsamlich tragen vnnnd entrichten/Dezeugen auch daß alle /so solches zuthun sich wegeren/oder vntrewlich mit fahren /Gott denn Herrn hefftig erzürnen vnd gegen E. E. W. straffbar seind.

Zu mehrer versicherung dessen wie obuermeldt/ seind die diener des worts /samt anderen/ so zum kirchen regiment verordnet vnnnd vorgesezt seind /da es von nöten/ vrbittig einen auffgerekten Aidt zu schweren/ daß sie /zu erhaltung des gemeinen nuges dieser Statt /der burgerschafft vnd anderer einwoner/E. E. W. trew vñ gehorsam sein wollen in allem was Gott vnd seinem wort gemess ist.

Vndertheilig begerend/E. E. W. wolle vns günstiglich vnter irem schutz vñ schirm /vnser versamlungen in solche kirchen/welche vns gelegen /vnd reumlich genug vnser Religion darin zu vben/halten lassen/Auch vns in vngüthem nicht auffmessen/daß wir vns jehunder etlicher gebrauchen nach dem es die gegenwertige notdurfft erfordert /bis so lang daß E. E. W. vns in andere weg versorgen.

Begeren aber hiemit nicht einiges menschen gewissen zu beschweren/noch zu nötigen vnser Religion an zunehmen/Sonder wollen gar wol zufriden sein vnd Gott den Herrn loben/daß wir so viel erlangt vnd ime nach vnserem gewissen dienen mögen. Tragen auch kein zweifel E. E. W. werden solche vorsehlung vnd verordnung thun/daß so wol der ein als der ander theil vergnüge vnd zu friden gestelt werde.

Es wollen auch E. E. W. ein gebot machen vñ außgeht lassen /daß kein theil das ander von wege der Religion schelte /schmehe noch belaidige.

Diese

Diese Artickel seind vberreicht worden/ in
- namen vnd von wegen der diener des worts Gottes/
vnd anderer verordneten zum kirchen regiment der
Niderlendischen vnnnd Welschen kirchen / denn 23.
tag Augusti / Anno. 1566.

Drauff hat der Statt Syndicus in namen gemeltes
Herrn burgermeisters / diese antwort geben. Es wolte
der Herr Burgermeister / die vberreichte artickel / einẽ
erbarnweisen Raht vortragen / Darneben auch / sie die Res-
ligions verwanten erinnert vñ gewarnet haben / in statt vñ
von wegen der Herrn / das sie sich der zweyen kirchen / nem-
lich der grossen / welche man zu vnser Frawen nennet / vnnnd
den auch S. Gorgen kirchen / enthielten.

Desselben abents / entbott gedachter Herr Syndicus den
Religions verwanten / Es hetten die Herrn vom Raht auff
sein anbringen / diesen bescheit geben / das man sich vber die
vorbeneute / noch zweier kirchen enthalten solte / nemlich S.
Michels vnd S. Jacobs / wie solches zu sehen auß dem Zet-
tel so er der Syndicus mit eigener hand vnder geschrieben vber-
schickt hat / dessen copia hie nachuolgt.

Günstige liebe Herrn / Demnach ich einẽ S. W. Raht /
Ewren geneigten guten willen / auff beschehenẽ fürschlag /
hab anbracht / vñ darneben auch die vbergebene schriffen /
des Abents / als ich gleich eilents must auff sein / auß vrsachẽ
wie euch bewust / vberreicht. Hat die Obrikeit auß besodere
bedencken vñ wichtigen / erinnerungen / so mieller weil seind
fürgefallen / mir befohlen euch anzuzeigen / das vber die

zwo kirchen / so euch benennet / nemlich vnser Frauen vnnnd
S. Görgen / man sich gleichs fals auch auff dismal noch
enthalten wolle zweier anderen / nemlich S. Jacobs vnnnd
S. Michels kirchen / Hierin wirt ewer gehorsam der Obri-
keit fast angenem sein / vnnnd ihr damit eweren guten willen
je mehr vnd mehr beweisen / Hiemit Gott befohlen / in Eil
den 23. Augusti. 1 5 6 6.

E. W. Jacobus von Wesenbeck / Syndicus
der Statt Antorff.

Aß solchem verbot / die vier insonderheit benante kir-
chen nicht einzunehmen / vermeinten die von der Re-
formirten Religion / die Obrikeit wurde zulassen /
oder zumwenigsten inen in dem so viel vbersehē / daß sie die
anderen vberigen kirchē gebrauchē mögtē / Derhalben pre-
digten die / so der Niderlendischen sprachen vnnnd versam-
lung sein zugethan / in der Burckirchen / auff Samstag den
24. Augusti / Die Walen aber waren vorhabens bey den Ja-
cobitern zu predigen.

Aber den selben morgen / kamen zwen Junckeren vom
Herrn Princken / vñ zeigetē an außbefelch / man solte sich der
kirchen durchaus enthalten. Es würden aber die Herrn von
der Obrikeit ihnen wol zulassen / daß sie in der Newenstat
ire versamlungen hielten / Derowegen wurd auch einer auß
den Schöffen abgefertiget / die wacht dermassen zubestellē /
daß das volck gerüglich vñ one belaidiget an gemeltes ort /
zu vnnnd ab der predig gehn möchte. Weil aber dazumal die
Niderlendische den mehrer theil schon in obgemelter kirchen
besamen waren / Wurde es für rathsam angesehen / daß

man

man sie den morgen ire predig des ortz lief vollenden / doch mit dem bescheidt / daß sie nachmittag ihre / predig in der Newenstatt so wol hielten als die Walen / welche dazumal noch nicht in der Jacobiner kirch kommen waren (den man die thüren vor inen zu hielt) Als aber das verbott / die kirchen nicht einzunemen / inen verkündiget ward / versamleten sie sich noch denn selben morgen in der Newenstatt / vnd solches auß bewilligung der Obrigkeit.

Zu der zeit / war die Statt Antorff sehr bewegt vnd rumb risch / zum theil darumb / daß man die Bilder abgerissen vnd zerschlagen hat / zum theil auch daß man in Statt der Messen / nun öffentliche predigte höret.

Dergestalt / daß die ganze Statt auff war / vnd one vnderlaß gute wacht hielt / Die Statt Thor waren zu gleicher gestalt auch alle kräm vnd hantwerks laden. Welches ein ursach war / daß der Herz Prinz von Branien / so nach Brüssel (wie ab gesagt) veritten war / eilents wider gen Antorff kam den 26. tag Augusti / mit befelch / volmacht vnd gewalt / daselbs in Stat der Kön. Ma. Gubernator zu sein / vnd die entbörunge zu stillen / vnd alles in fridlicheren stand zubringen.

Solches zuerriichten entboten ire F. G. durch zwen vom Adell / beyde der Niderlendischen / vnd auch der Walen kirchen genossen / Es solte ein jede kirch vier personen zum außschuß deputiren vñ verordnen / Welche mit iren F. G. handlen vñ auff mittel vnd weg berathschlagen könnten / wie man das volck der einer vnd der anderen Religion zu friden stellen vnd in guter ruhe vnd sicherheit erhalten mögte.

Auff solches gnedigst begeren / Ward ein außschuß gemacht /

macht/ vnd von wegen der Niederlendischen kirchen wurd er
welet/ **Matth Peres/ Carl von Bomberg/ Herman von der**
Meere/ Cornelius von Bomberg/ Von wege der Walen/
Frans Godin/ Johan Earlier/ Nielaus vom Weyer/ vnd
Nielaus Sellin.

Diese acht Deputaten/ wurden von irer **F. G.** samt
den anderen Herrn von der Obrigkeit/ für gnugsam vnd
düchtig zu solcher handlung erkant/ angenohmen vnd beste
tigt/ wie solches die acta so darüber begriffen vnd vberge
ben außweisen.

Bekunt vnd versicherungsschrifft/ so der durch
leuchtig hochgeboren Fürst vnd Herz der Prinz
von Branien/ den Deputirten vnd erwelten
personen zum außschuß/ geben hatt.

Dennach es dem Durchleuchtigen Hochgeboren Für
sten vnd Herrn Prinzen von Branien/ re. verordne
ten Gubernatorn von wegen der Kön. May. vnser
gnedigsten Herrn/ vber diese Statt Antorff/ gefellich gewe
sen/ den Newen Religions verwanten/ gnediglich fürzuhäl
ten vnd angesinnen zulassen/ daß man etliche gewisse perso
nen/ so wol auß den Niederlendischen Teutschen/ als auß den
Walen/ sie bekenneten sich gleich zu vielgedachter Religion
oder nicht/ zum außschuß geben vñ verordnen solte/ die mit
irer **F. G.** sich vnderreden vnd berathschlagen könten/ wie
mans mit der Religions sachen angreifen/ vnd dieselbe in
eine gute richtigkeit bringen möchten/ bis daß höchsternente
Kön. May. mit rath vnd bewilligung der gemeinen stenden
etwas anderst verordneten/ auff daß mitler weil alles fried
lich vnd.

sich vnd auff die füglichsste vnd bequemeste weg gestillet / vñ
angestellt möchte werdē. Dar auff dan obgedachte Religioſ
verwanten / durch vielfeltiges vleissiges anhalten vnd ersu
chen / vorgeschlagen vnd presentiert haben von wegen der
Niderlendischen Teutschen kirchen / Marr Peres / Carl von
Bomberg / Herman von der Meere / vñnd Cornelius von
Bomberg: Auch von wegen der Walen / Franz Godin / Jo
han Earlier / Nicolaus vō Weyer / vñ Nicolaus Sellin / Wie
solches zu sehn durch die Zettel / so hochermeltem Fürsten vñ
Herrn dem Prinzen / den 27. dieses Monats Augusti presen
tiert vnd vberreicht sein worden / Vñnd aber obbenante De
putirte / solche last auff sich nit wollen nehmen / es were dan
daß ire F. G. solches guth heissen vñ auff sich nehmen / auch
derwegē gnugsame erklärūg thun wolte. Wādā ob gemelte
handlung / vñ was dere weiter anhengig ist / gedachten Auß
schuß belangend / anderer gestalt nicht vorgezogenen noch
gemeint / denn der Kön. May. zu vnderthenigsten getrewen
diensten / vnd guth eruhe vnd befürderung des gemeinen nu
tzes zuerhalten / Auff daß auch vielgedachte deputaten zum
außschuß / nachmals vñnd zu künfftigen zeiten derowegen
nicht ersucht / noch angefochten werden / auß vrsach / daß sie
sich dieser bürden vndernommen / vñ sich zugedachter Com
mission vñ vnderhandlung gebrauchen lassen: Haben hoch
ermelte ihre F. G. sich erkläret vñnd erklären sich hiemit / in
krafft dieser schrifft / daß sie die erwählung gedachtes auß
schuß für rechtmessig nus vñ guth achten / auch in betrach
tung der eussersten noth vñnd gefahr / dar in jekiger zeit die
Statt Antorff ist / solchen iren aufferlegten befelch / für raht
sam vnd gar nothwendig gehalten haben / vñnd auch noch

halten/als dem gemeinen nutzen / vnd dieser Statt Antorff
gerüegen friedlichen stand vnd wesen zum besten/ damit gu-
te ordnung vnd polickey gepflanket/ vnd das gemeine volck/
so gedachter Reformirten Religion anhengich / in besserer
zucht vnd gehorsam erhalten möge werden / Welches alles
anderst nicht / dan der Kön. May. zu wolgefelligen diensten
gereichen mag.

Derhalben in ansehung vñ betrachtung dessen allen/ wie
obuermelt/haben ihre F. G. als Statthalter der Kön. Ma.
dih ortz/ gelobt vnd versprochen/ geloben vnd versprechen/
in krafft vnd vnkunt dieses brieffs/ das ob vñnd vielgemelte
deputaten/dieser handlung halben/das sie nemlich gedach-
te Commission angenommen / verrichtet vnd sich darin gebräu-
chen lassen/nimmier/ auch nicht zu ewigen zeiten/ angefoch-
ten nach ersucht sollen werdē / weder mit recht nach außers-
halb recht / auff keinerley weise wie das sein mag. Actum zu
Antorff den 28. Augusti/ Anno. 1 5 6 6.

Also vnderschieben

Wilhelm von Nassaw.

Vrkund vnd schadlosßbrieff so von der Obrigkeit
zu Antorff den erwelten Commissarien ist
auffgericht.

Dennach der Durchleuchtig Hochgeboren Fürst vñ
Herz der Prinz von Branien/ 2c. Tres von der auch
durchleuchtigen Hochgebornen Fürstin vñ Frawen
Margreta Gubernantin / 2c. auffgelegtes vnd tragenden
Amts vnd Commission halb / von den Herrn Burgermei-
stern / Schöffen / Burgern vnd einwonern der Statt An-
torff/

torff / vndertheniglich ersucht vnnnd gebetten / einen befehl
aufgehn zulassen / an die so der Newen Religion verwant
seind / das sie auf in etliche namhafte vñ ansehnliche kauff
herrn in dieser Statt wonhafft / zu einem aufschuß erweh
len vnd Deputiren solten / auff das ire F. G. solche in fürsäl
lenden sachen / jederzeit nach gelegenheit zu sich erfordern /
sich mit jnen vnderreden / vnd nicht allein in Religions / son
der auch in allen anderen sachen / so darauff erwachsen / be
rahtschlagen möchten. Darauff seind nachbenante / Marx
Peres / Carl von Bomberg / Herman von der Meerē / Cor
nelius von Bomberg / Frans Godin / Johan Carlier / Ni
claus vom Weyer / vñ Nicolaus Sellin / als verordnete zum
aufschuß der obgemelten Religions verwanten / für hoch
ermeltem Herrn Prinzē von Branien / dem Marckgraffen /
Amptman / Burgermeistern vnd einem ganzen Raht dieser
Statt / ordentlich darzu versamlet / in vnderthenigkeitt er
schienen / vnnnd flehlich begeret zu wissen / was jhermelter
Herrn gnediger will vnd meinung were / Auch zugleich ge
betten ire F. G. wolten sich samt den anderen Herrn gnedig
lich vñ günstiglich erklären / ob sie gedachte Commission / so
jnen aufferlegt / für guth vñ angenehm hieltē oder nicht / vñ
da gedachte Deputatiō jren gnaden vnd günsten gefellig /
weren sie vor ire person willig vnnnd bereit / solche anzuneh
men / jres besten vermögens zuuerichten / vnd nach aller ge
büß biß zu end zuuolführen. Da sie aber solche nicht billigen
nach bestetigen wolten / weren sie auch willig vnd bereit de
ren sich also balde zuentschlagen.

In ansehung dessen / haben hochemelte ire F. G. vnnnd
auch die anderen Herrn / sich mit solcher antwort erkläret /
wie

wie volge. Dieweil jre F. G. an die von der Reformirten Religion begeret / vnd befelch außgehñ lassen / Sie solten auß jnen etliche vornehme vnd namhafftige Rauffhertz zum außschuß erwählen vnd verordnen / Welche jederzeit auff alle vorfallende sachen / sich mit jrer F. G. vnderreden vnd berathtschlagen künnten / hatt es ob ernelte Herrn auch für rathesam vñ guth angesehen / das die obernante personen / gedachten befelch vnd amt auff sich nehmen. Erklären sich auch daruff nach ferners in krafft vnd vermög dieses brieffs / das viel gemelte Deputaten / weder jetzt nach künfftiglich von wegen jres tragenden Amts vnd auffgelegter Commission / in keinen verdacht nach arzwon gezogen / auch derowegen nit ersucht nach einigerley weis angefochten sollen werden. Sol jnen auch nicht allein vñ unerweislich / sonder viel mehr rühmlich sein / das sie gemelte bürde auff sich genohmen vñ dem gemeinen nutzen zum besten / die getragen haben.

Es seind auch ob gemelte Herrn von der Obigkeit / der tröstlichen hoffnung vnd zuversicht / Nach dem die obernante personen zum außschuß / je vnd alweg bis auff diese zeit / für guth erliche leuth / vnd trewe Burger vnd einwoner dieser Statt geachtet vnd gehalten worden / Sie werden gleicher gestalt auch in dieser sacht / vñ was dere anhengig ist / sich aller gebür verhalten / vnd trewlich thun vñ verrichten alles / was sie zu guter ruhe / einigkeit vñ vñ frieden dieser Statt nochwendig vnd dienstlich erkennen.

Vnd demnach obernante Supplicanten hierüber Acta authentica / vñ ein offen instrument begeren / ist jnen solches auch bewilliget vñ vergünd worden. Actum in vollem Rath / vnd in gegenwert hochermeltes Fürsten vnd Herrn Prinzen von

hen von Branien/ auff Samstag den letzten Augusti/ An-
no. 1566. Also vnderschieden.

Polites.

In der ersten vnderhandlung/ deren ire F. G. mit obge-
dachten außschuß gepfleget / Hielten sie inen fünffzehen ar-
tikel vor/ Wie die hernach volgen/ sampt der antwort auff ei-
nen jeden derselben/ so gemelte Deputaten von wegen bey-
der Reformirten kirchen darauff vbergeben/ vnnnd denn irer
F. G. gegenantwort vnnnd bescheldt auff eine jetwedere der-
selben antwort.

An den Durchleuchtigen hoch gebornen Fürsten
vnd Herzyn Pringen von Branien/ &c.

Gnediger Fürst vnd Herr/ Dieweil wir in E. F. G. ab-
wesen/ deroselben Stathalter einen haben möchten/
der villeicht mit solcher fürsichtigkeit vnnnd rechtmes-
sigkeit/ gleich wie E. F. G. nicht möchte begabt/ noch zu die-
ser Stat gemeinem ruh/ruhe vnd wol fart also geneigt vnd
gesinnet sein/ So sein wir zu mehrer vnser künfftigen ver-
sicherung/ auff etliche vns fürgehaltene Artikel/ außtrü-
ckenlich vns zuerkleren geerrunge worden/ Das wir doch für
vnnnotwendig hielten/ Wann wir versichert weren/ das wir
stetigs mit E. F. G. zuthun/ vnd zuhandlen hetten/ von we-
ge des insonders grossen vertrauens so wir zu E. F. G. tragē.

Der erst vnd ander Artikel.

1 Das sie die Papisten nicht sollen verhindern sich wider-
rumb in ire kirchen zubegeben/ vnd sie ir Religion lassen ver-
richten/ wie bisshero gebreuchlich gewesen/ vnnnd ihnen wol
gefellig.

2 Das sie sich in allen kirchen des Predigen sollen enthal-
ten / vnd allein ire predigten halten / an den orten / Die man
inen in der Newenstatt darzu verordnen wirt.

Antwort.

Wiewol die kirchen der ganken Burger schaffte gemein/
vnd nicht den Papisten allein zugehörig sein: Nicht destowe
niger / so wollen wir versprechen vnd zusagen / Das wir der
selben keine mit gewalt / nach thätlicher weise inemen / nach
vns vnderfangen / Auch die Papisten an verziehung ihrer
Religion nicht verhindern wollen. Doch bitten wir darnes
ben E. F. G. das sie vns allein ein kirch auß denselben / zum
gebrauch vnserer Religion wolle vergönnen vñ verordnen /
in ansehung der grossen menge der vnseren / vnd des rechts
messigen anspruchs / so wir als Burger darzu haben. Dann
wir vns desselbigen nicht begeben / nach darum verloren ha
ben / das wir die lehr des Euangeliums haben angenommen.

Der dritt Artikel.

3 Das sie nicht mehr als zwen Predicanten / so auß den
Niderlanden bürtig / haben sollen.

Antwort.

Wir bitten / das vns die zaal der kirchendiener nach der
viele vnd menge des volckes zugelassen / Vnd zu jent gegen
wertiget nottufft vns vergönet werden auff s wenigst acht
für die Flemischen oder der Niderlender kirchen / Vnd drey
für der Walen kirchen. Wir seind sonst wol zufriden / das die
kirchendiener des worts Gottes / auß den lenderen / so vnse
rem König vnderthan / bürtig seien / oder auff s wenigst ange
nomene Burger in Stätten dieser Landtsart / doch bitten
wir

wir in vnderthenigkeit/darneben/ Das so lang vñ viel dem
anderen theil zugelassen wird/ andere Predicantē zu haben/
das man vns auch gleicher freiheit wolle lassen geb: auchen.

Der viert Artikel.

4 Sie sollen keine wehre nach waffen zu der Predigen
tragen/vñnd die verbottene wehren sollen sie zue des Herrn
Prinzen getrewen handen hinderlegen.

Antwort.

Sowil den ersten Puncten belangt/halten wir nicht dar
für/das E. F. G. vermeinen/das meniglichen Wehr vñnd
Dolchen zutragen solle verbotten sein/ vñnd das E. F. G.
dem andern theil nicht meh: freiheit werde zulassen / als er
melter wehr vñnd Dolchen zutragen. Was den andern punct
eten anlangen thut/Nemlich das sie alle verbottene Wehr
ren zu des Herrn Prinzen getrewen handen hinderlegen sol
len/Wil sie doch (auff E. F. G. verbesserung) bedunckē/das
ein solches fürhalten/ so gemeiner Statt freiheit belangen
thete/ allen Burgern vñnd inwohneren der Statt in gemein
vñnd insonderheit beschehen soll.

Der fünfft Artikel.

5 Sie sollen ein Cathalogum oder verzeichnus aller der
ren/so irer kirchen anhengig vbergebē/ Vñ der Herr Prinz
soll sie für sich erfordern/von ihnen zuuernemen / ob sie er
melten Catalogum haben.

Antwort.

Diweil die freiheit/ deren wir vns jetziger zelt gebrauch
en/ von dem König vñnd gemeinen Stenden/ noch nicht ist
Confirmirt vñ bestetiget worden/ Vñnd das derhalben sich

viel beschweren würden/ire Namen schriftlich zu übergeben/
zu dem daß auch von wegen der grossen menge des volcks/
gar beschwerlich sein würde / solchen Catalogum oder ver-
zeichnung zumachen / wie ihre F. G. begeren thetten / So ist
derhalben an E. F. G. vnser vnderthenigs bitten vnd bege-
ren / sie wollen vns zum argen nicht auffnemen / daß wir E.
F. G. ired begerens halben / nicht zufriden stellen vnd ein ge-
nügen thurt. Damit aber E. F. G. etlicher massen der zaal
mögen ein wissen haben / So bitten wir dieselbig / sie wölle
etliche heurlehaber verordnē / die versamlungē zubesichtigē.

Der sechst Artikel.

6 Sie sollen der Obrigkeit gehorsam sein / Vnd die erhal-
tung des gemeinen nutz. Wie man ihnen beuehlen wirdt/
helffen befürdern.

Antwort.

Ist bewilligt / doch mit vorbehalt irer freiheit / Auch ohne
nachteil der Religion vbung / so vns zugelassen worden.

Der siebent Artikel.

7 Daß die Kirchendiener / so etwas auffrührisch wider die
Obrigkeit oder andere Predigen werden / auß der Statt ver-
triben vnd verbanet werden sollen.

Antwort.

Ist bewilligt / doch der gestalt / Daß die straffung der fal-
schen Religion vnd mißbreuch der Ceremonien / auch schel-
tung der lasteren vnd bösen sitten / nicht für auffrührische re-
den gehalten werden / Vnd was man einen bezüchtiget / daß
solches durch glaubwürdige / vnd vnuerdeckte personen ge-
bürllicher weis sol erwiesen werden / Daß auch alle andere
Predicanten

Predicanten diesem verboht sollen vnderworffen sein.

Der acht Artickel.

8 Sie sollen die auß irem Consistorio nicht verenderen/
mindern noch mehren/ohne vorwissen des Herrn Prinzen/
Auch kein newen kirchendiener nicht annemen.

Antwort.

Zu mehrer verſicherung E. F. G. Bitten wir dieſelbige/
Sie wolle jennädts von der Obriqkeit/oder ſonſt ein andern
der vnſerer Religion verwandt/darzu verordnen/auff wel-
ches trew vnd glauben/ſich E. F. G. mögen verlaſſen/der
darbey ſey/wan man die kirchendiener/Alten/vnd Diaconos
erwelt/auch alle andere ſachen/ſo zwiſchen jnen/zu an-
richtung guter ordnung/in jrer kirchē verrichtet vn̄ hädlet.

Der neunt Artickel.

9 Daß ſie niemand ſollen verhindernen/nach gewalt an-
thun/ſo einer andern Religion als ſie ſein/ſonder ſie helf-
fen ſchützen vnd ſchirmen/da man jnen etwas vnbillichs
zuſügen wolt.

Antwort.

Iſt bewilligt/doch daß die andern vns ſolches gleich-
ſals hinwiderumb auch verheißen.

Der zehendt Artickel.

10 Sie ſollen in keiner ſach die Juſtitionen nicht hindern/
Sich auch/wann man den kirchen reubern jr recht thut/nit
darwiderlegen.

Antwort.

Iſt bewilliget/doch recht darneben verſtanden/ Das der
F iij weg

weg rechtens / inen nicht verschlossen sei.

Der eilffte Artickel.

11 Sie sollen auff den gassen nicht hauffenweis singen/
Sonder allein an den Predigten / vnd wann sie jr Religion
brauchen.

Antwort.

Ist bewilligt / das man auff den gassen nit hauffenweis
singen soll.

Der zwölffte Artickel.

12 Das ihrer tausent / obuermelte Puncten sollen vnder
schreiben.

Antwort.

Die weil die entliche bestettigung vnserer Religion / sich
auff gemeiner Stände entscheid ziehen thut / Achten wir / es
werden sich viel beschweren / Dieselbige zu vnder schreiben /
Doch so die andern willig vñ bereit sein / solches gleichs fals
zuthun / hoffen wir die vnsern werden sich solches der glei-
chen auch zuthun / nicht waigern.

Der dreizehendt Artickel.

13 Dis alles zu einer fürsehung / bis zu der versammlung ge-
meiner Stende / welchen sie sich mit dem Eide vnderwerf-
fen sollen.

Antwort.

Ist bewilligt / doch recht verstanden. Nemlich / wo man
etwas ordnen würde / das vnseren gewissen / vñ vnserer Res-
ligion zu wider were / Das vns ein gewisse zeit vnd frist / in
deren wir vns / mit vnsern hab vnd güetern anderswohin /
da es

da es vns wolgefellig / ohne einige ver hinderung begeben
mögen/angesezt vnd zugelassen werde.

Der vierzehendt Artikel.

14 Die versicherung jr.

Antwort.

Das die anderen solche Artikel auch/wie vermeldt/vnder
schreiben/vnd E. F. G. vnd die Herrn der Obrigkeit/sie zu
beiden theilen/in iren schutz vnd schirm auffnehmen sollen/
Vnd solches mit dem Eidt bestettigen / vnd auff allen Eck
gassen der Statt öffentlich außrufen lassen.

Der fünffzehendt Artikel.

15 Das alle auffrürische handlung solle gestrafft werde:

Antwort.

Ist bewilligt/vermög den erk l arung des Siebenden Ar
tickels. Di eweil nun gnediger Herr/es E. F. G. gefel
lig gewesen / versicherung ob geschriebnen puncten von vns
zubegere n / Wir auch als getrewen vnderthanen vñ Bür
geren/so der wol fart/fridt /ruhe/vnd einigkeit dieser Lender
begirig sein / Sonderlich aber dieser Statt Antorff: haben
wir gutwilliglich hierin bewilliget/vnd bewilligen noch da
rein / Wie oben vermeldt. In ansehung auch dessen / so wir
vns in vnserer Supplication erbottē / Witten wir E. F. G.
in vnderthenigkeit / sie wollen das gemein geschrey / so da
vmbgehet des kriegs volcks halben / das man zu der besaz
zung der Statt annemen soll / helfen vndertrucken / Dañ
wir können anderst nichts von gemelter annemung desselbi
gen kriegs volcks vermuten / Dañ die offenbare vnd gewisse
verwüstung vnd vndergang dieser Statt / Wie dann vor
wenig

wenigtagen / von der gancken gemeindt zu Antorff / in gemein vnd insonderheit ist angezeigt worden / Wir erkennen auch augenscheinlich / daß die Burger vnd Inwohner noch auff der selben meinung verharren / vnd daß von wegen gemelten geschreits / viel frömbdt vnd Burger / sich derhalbten auß der Statt hinweg zubegeben bedachte.

Gnediger Herr / Nachdem wir diese schriftliche antwort gestellt / haben wir vernomen / die ordnung vñ gebott / so von weg der Herrn des Raths / auff den Eckgassen dieser Statt offentlich ist außgeruffen worden / Welche ordnung bey leibs straff trawet allen denen die wider die Priester etwas reden / oder sonst was vnbilligs fürnehmen / es sey in iren kirchen / od sonst anderstwo / So doch hinwiderumb vnserer versicherung halb / gar kein meldung beschicht / Dessen wir vns beschwerd befindt / demnach dasselbig im erste Artikel der Proposition / so von E. F. G. vns für gehalten worden / begriffen ist / welchen wir also nach zu kommen / willig vnd bereit gewesen / wie dann jetzt genugsam erscheint. Diweil nun das volck vber die massen sehr erregt / vnd entpört / wil vns beduncken / daß kein ander besser mittel sey / allem vbel so entstehen möchte / zuuorkommen / als daß man auff vnser seiten / als bald ein gleichmessigs verbott vnd versicherung lich offentlich außruffen. Des E. F. G. zuthun / wir vnderthenig bitten / damit aller nachteil vermitten bleibe.

Gegenantwort vnd bescheidt des Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn Prinzen / 2c. auff obgesetzte antworten.

1 Ire F. G. nemen das erbieten vñ zusagen an / so diß fals von den Deputaten beschehen

2 Auff

2 Auff dismal kan man den Supplicanten weiter nicht bewilligen/allerley bedencken halben/auff welche man notwendig sehn muß. In der Newenstatt aber / sollen jnen also bald drey ort verordnet vnd vergünt werden / welche sie zu jren predigen vnd Religions vbnngen/mit geringem kosten zurichten vnd erbawen können / bis daß man auß der Kön. May. vnd der gemeinen Stend Resolution vnd guth dünkcken ferners verneme/ wes man sich hierin zuuerhalten.

3 Es soll jnen gestatt vñ vergünt werden/das sie zugleich drey predigen haben / zwo in Niederlendischer Teutscher/vñ eine in Französischer sprachen / darauff sie sammtlich drey predicantenerhalten mögen. Denen zu gehülff/in fal da etwan der predicanten einer franck würde / oder sunst verhindernus hette sein Amt zuuerichten / noch drey andere zugeordnet mögen werden/jene zuuertreten /vnd in anderen kirchendienstenvnd fürfallenden sachen/behülfflichen beistand zu leisten / Doch mit dem bescheidt/das jrer keiner nicht außlendisch /sonder der Kön. May. geborne vnderthanen seyen / Vber das mögen sie auch andere personen mehr zu den ämtern jres Consistorij verordnen.

4 Mitt Büchsen/geschosf/Hellebarten oder anderẽ verbotten wehren/sol keiner zu der predig kommē/noch sich bey den versamlungen/da jre Religion geübet wird / finden lassen/Da aber einer sein seiten Wehr vnd Dolchen allein tragen wolt / mag er solches one verhindernus oder einigen eintrag wol thun.

5 Jre F. G. seind zu frieden/den Supplicanten hierin etwas nachzulassen/vnd was die verzeignus der personen anlang/so man vberreichen solte/nach zur zeit einstehn lassen/

ⓐ

auf

auff vrsachen die von ihnen selbst sein angezogen.

6 Ihre F. G. lassen jr die vergleichung/so vber diesen Artikel gemacht/wol gesellig sein/vnnd befehlen daß sie sich dem selben hierin aller dings gemehß halten.

7 Es nemen auch ihre F. G. gnediglich an / die antwort/so auff diesen Artikel gegeben ist/vnd ist das ire F. G. vnnd auch der andern Dbrigkeiten wil vñ meinung/daß alle Predicanten in gemein welcher Religion die seien / sich aller gehessigen/ neidischen reden/ aller schelt vnnd schmächwort genßlich enthalten/welches der Supplicanten prediger / so wol verboten sein sol/ als mans denen so der anderen Religion sein/gleichs fals auch wird verbieten.

8 Ihre F. G. nemen das erbieten auff diesen Artikel gnediglich an/Wollen auch den Supplicanten einen auß der Dbrigkeit ernennen vnnd verordnen / der das jenig wie gebetten/verrichten solle.

9 Ihre F. G. nemen auch die bewilligung an / so vber diesen Artikel beschehen/vnnd wollen samt der Dbrigkeit die versetzung thun/daß solches von den Catholischen / oder denen/so der Römischen Religion seind / gleichs fals gehalten werde. Wie man solches mit der that/zuerzeigen vnnd ins werck zurichten schon angefangen/mit dem verbot/daß keiner den andern scheltē noch schmähen sol/so gesteriges tags publicirt vnd außgeruffen worden.

10 Ihre F. G. nemen solches auch an/vnnd bewilligen in die antwort/so vber diesen Artikel gegeben.

11 Gleichs fals nemen sie die bewilligung vber diesen Artikel an.

12 Es erachten ihre F. G. für notwendig vnnd billich/daß die

die kirchendiener / Eltesten / Diaconi / Amtstreger / vñ andere / so zum Consistorio verordnet / gleichsfals auch die vornehmste vñ ansehnligste / so der Supplicanten Religion verwant seind / sich in zimlicher anzal vñ derschreiben / bewilligen / geloben vñnd versprechen / daß sie wollen daran sein vñnd verschaffen / daß alles das jenig / so in diesem gegenwertigen anhang / samt den Articulen vñnd erbietten / so bewilliget vñnd hierin schriftlich verfast sein / steht vñnd fest gehalten vñnd aller dings volzogen werden. Es haben ire F. G. auch kein bedencken solche zuunderschreiben / neben einem gerichtschreiber dieser Statt / so in namen vñnd von wegen der Obrigkeit sich vñnderschreiben sol / Welche demnach sie in gemein zu gebieten vñ alle einwoner dieser Statt in irem zwang hatt / die Supplicanten vñ ire versammlung / wol wirt wissen zuschützen vñnd in guter sicherheit vñnd ruhe zuerhalten / mit guter versicherung / daß der Supplicanten keiner von wegen solches vñnderschreiben / hernachmals befähret / ersucht / noch deshalben angefochten mag werden.

13 Die bewilligung vber diesen Artikel / nemen ire F. G. an / vñnd haben auch kein weiters bedencken / im fal es sich zu trüg / wie gemelt / daß die Supplicanten dere freiheit / so sie darzu gesetzt / sich gebrauchen werden.

14 Die Supplicanten sollen vergewist vñ versicheret sein / in krafft bemeltes / vñnderschreibens vñnd dan auch der beschehenē publicirung / daß in gemein / alle einwoner dieser Statt / so fer sie sich gehorsam vñnd in weltlicher zucht erbar vñnd still verhalten / in gleichem schuß vñnd schirm auffgenommen vñnd gehanthabt sollen werden / one angesehen welcher Religion ein jeder sei / er sey gleich auff der Catholischen / oder der sup-

pllicanten seiten.

15 Ire F. G. nemen die antwort auff gegenwertigen Artickel an.

Auff die bitt/Dieweil nun G. H. ic.

Gkläre sich ire F. G. daß man diß kriegsuolet nicht der meinung angenommen/einige Religions vbung damit zuuerhindern: Sonder im widerspil/damit die Supplicante/so wol als die andern in guter verwarfamer ruhen bleiben mögen/Vnd das vmb soviel mehr/daß keiner in besoldung angenommen wird/er sey dan ein Burger/vnd darauß gelobt vnd geschworen/daß er wider der Statt priuilegien vnd freihaiten/noch wider einige Religions verwanten nichts vornemen noch handeln wolle/sonder sie zu beyden theilen/den einen wie den andern/für allem gewalt vñ vbertrang beschirmen/Wie solches die Supplicanten in dē Artickelsbrieff/weitleuffiger zusehē/dessen copien ire F. G. ihnen gern wil mit theilen. Es werden auch gemelte kriegsleuth/keinen einwoner dieser Statt belaidigen/beschweren noch betrüben/auch in iren hantierungen keines wegs ver hinderlich sein/Sonder acht haben daß alle betrübnis vnd nachteilige handlungen vorkommen vnd verhütet werden/Auff daß auch die Kauffleuth desto sicherer sein/vnnd ihre handierungen wider auffrichten/vnd in vorigen gewöhnlichen gang bringen mögen.

Auff die bitt/Gnediger Herr/Nach dem wir/ic.

Serin ist verfehung geschehen/durch die Publication vnd das offen außspruffen/so man schon thun lassen. Vnd dieses alles ist bewilliget auß gnaden vnd pro uisions

uiffions weiß / als hette man eine zeit durch die finger sehen
müssen/bis die Kön. May. mit rath der gemeinen Landts=
stendi/etwas anders verordnen / deren Resolution ein jeder
schuldig wird sein zu gehorsamen / Auch ordnen vnd wollen
ire F. G. das alle vnd jede diese puncten der Supplicanten
Religions verwanten verkündiget vnd öffentlich vorgehal
ten werde/mit außstricklichem befehl/ das sich ein jeder auß
jnen/dem / wie hioben vermeldt / gemeß vnd gehorsamlich
verhalte. Actum zu Antorff den 3. Augusti/Anno. 1566.

Auß diesen vorgetragnen puncten / Articlen / Antwort
ten / vnd gegebenen bescheid / Haben die deputirte etliche Ar
tikel außgezogen vnd verzeichnet / das man darauff die Re
solution vnd entlichen abschied möchte stelle / Welche hoch
ermelte ire F. G. gnedig angenohmen / vnd darauff den ab
schied lassen verfertigen / in massen vnd form wie volget.

DAmmit alle einpörüg / zwitracht vñ vneinigkeitt / so sich
in dieser Statt / vñ wege der Religion zugetragen hat /
auffgehoben / gestilt vñ gësslich hingeleget werde. Auch
alle Burger vñ Inwoner derselbe / forthin mögen in aller be
scheidenheit / gutem Friden / liebe vñ freundschaftt / beyeinan
der wonen vnd leben / Vnd zu dem auch alle handtirungen
vnd gewerb / gleicher gestalt in vorigen alten gang vnd we
sen gebracht / vnd diese Statt von allem fernern besorglis
chen vnrathe möge beschützt vnd entlediget werden.

So haben nach vielerley vnderhandlung vñd Berats
schlagungen / so derhalben gehalten vnd gepflegt / vnd auff
mancherley puncten vñ Artikel / so von beiden theilen ein
ander fürgehalten worden / Wir Herz Prins von Branien /
Statthalter / vnd verordneter Gubernator vnd verwalter /

In namem vnd von wegen irer Kön. May. auch der Herrn
Schultheiß/ Burgermeister vnd Schöffen dieser Statt An
torff/ den verwanten vnd angehörigen der Newen Religion/
zu mehrer fürsichung vñ versicherung / gleichsam wir durch
die finger gesehen hetten/ so lang bis das ire Kön. May. mit
Raht vnd bewilligung gemeiner Stende dieser Niderlan
den/ etwas anders ordnen möchten/ bewilligt/ vergünd vnd
zugelassen / diese nachgeschriebene puncten vñd Artikel/
Welche die Religions verwanten auch verheissen vnd zu
gesagt haben / festiglich zuhalten vñd den selben nachzu
kommen.

1 Erstlich/ das sie nicht sollen verhindern/ bekümmern noch
betrüben die Gottes dienst/ predigen/ noch andere Ceremo
nien vñ gebräuch der geistlichen oder der alten Catholischen
Religions verwanten/ auch nicht verschaffen / das sie ge
hindert/ bekümmert/ oder in einige wege beschedit noch be
leidigt werden.

2 Item sie sollen auch ire predigen/ oder andere vñdungen
irer Religion nicht halten/ noch sich deren gebrauch in ei
niger kirchen/ Clöstern oder andern geweychten vnd gehei
ligten örtern / sonder allein / auff etlichen der drey pläs / so
hernacher benennt seind. Nemlich auff dem pläs des Pauls
von Gemert / hinder dem Münster auff dem Kosmarckt/
Auff dem pläs des Herrn von Liekirchē/ genant/ züm Wap
per/ Vñd darzu auch auff der Bleich / auff den Wiesen des
Spittals / bey der Schützen garten. Doch im fal/ da sie der
pläs keinen erhalten möchten / das sie sich etlicher anderer
pläs gebrauchem mögen/ die gleicher gröffe / vñd gleich so
wol als die andere gelegen seien / Hie zwischē mögen sie sich
deren

deren orter vnd pláz in der Newenstatt/auff welchen sie biß
hero ire predigten gehalten/gebrauchen.

3 Auff welchen plázen sie zumahl / vnnnd zu einer zeit/am
Sontag vnd andern Feirtagen predigen mögen / Aber nie
zu andern tagen / sonder allein an Mitwochen / wan sonst
kein feirtag in der woche sein wird / Vñ zu einer jeglichen
predig/mögen sie einen kirchendiener / vñ neben dem selben
auch einen andern darzu haben/Welcher/im fal der ein ab-
wesent / krank oder sonst einige verhinndernus hette / in
vertretten/vnd beystand thun künfte.

4 Item daß die selbigen Predicanten vnd kirchendiener
alle/sollen auß den Leudern/ so irer May. vnderthan vnnnd
zugehörig/ bürtig sein / oder sonst Burger auß einer fürne-
men Statt dieser Niderlanden. Zu dem / sollē sie irer F. G.
handtrew geben/oder in abwesen dero selben/der Obrigkeit
einen Eidschweren / daß sie in allen politischen Bürgerli-
chen sachen/der selben gehorsam vnd getrew sein wollen/so
lang sie daselbs bleiben vnd verharren werden.

5 Daß sie in iren predigen vnnnd versamlungen/ wan sie
dazu oder daruon gehen / nicht sollen haben noch tragen/
Büchssen/Feiüstling/noch andere verbottene wehren/doch
sollen die vnuerhindert noch angefochten bleiben/ so allein
seiten wehren vnd Dolchen dragen werden.

6 Item daß sie in allen politischen sachen /sollen pflichtig
vnd gehorsam sein iren Oberherm vñ Obrigkeitē/ vnd ge-
meine bürde vñ beschwerden der Statt / getrewlich helffen
tragen/ Wie auch andere Inwoner derselben / daß sie sich
auch gleich wie alle andere /zu erhaltung friedes/guter ruhe
vnd einigkeit/der Statt vnd des gemeinen nutz wolffart/
wollen

wollen gebrauchen lassen.

7 Item daß alle Predicanten / sie seien welcher Religion, sie wollen / sich hüten sollen / von allen ergerliche verbitterlichen vnnnd schmälichen reden / vnnnd in gemein vor allen auffrührischen reden / wider die Oberherren vnnnd Oberkeit / oder die jenigen so einer andern Religion als sie sein. Doch dergestalt daß alles was die lehre vnnnd vbung der Religion anlangt / vnd straffung der laster vnd vnordenlichen lebēs / nicht sollen für auffrührische reden gehalten noch angezogen werden.

8 Item daß sein F. G. jemandts von der Obrigkeit verordnen soll / der darbey sey / wann sie einen Kirchendiener / Eltesten oder Helffer zu irer Kirchen erwelen / oder sonst etwas anders mit einander irer Religion halben handeln wollen / Damit derselbig allezeit seiner F. G. vnd der Obrigkeit guten getrewen bericht derhalben thun möge.

9 Item daß keiner des anderen soll spotten / keiner den anderen verhindern / beschedigen noch beleidigen / von wegen der Religion / in keinerley weiß noch wege / sonder schuldig sein einander zuhelffen vnnnd zuretten / im fall da jemandts geschmecht oder beleidiget würde.

10 Item daß kein Mensch er sey wer er wolle / er sey gleich der einer oder der anderen Religion / die Obrigkeit nicht soll verhindern / am angriff / straff / vñ hinrichtung der Kirchenreuber / oder vbelthetter / noch sonst in einigen anderen sachen / Doch soll den vbelthetern der weg Rechtens vnuergeschlossen sein.

11 Item daß man auff der gassen nicht soll singen / da daß volck versamlet ist / oder sich versamlen möchte.

2 Item

12 Item das sein F. G. vnd die Obzigkeit dieser Statt sol-
len in irem schutz vnd schirm nemen / nicht allein die / so die
ser Religion sein / sonder auch in gemein alle Inwoner dieser
Statt / so in der gehorsame / vnd Burgerlichen frieden vnd
einigkeit leben / Vnangesehen / ob sie der alten Catholischen
oder dieser neuen Religion seien.

13 Doch / obs sach were / das einer eine auffrührische that
begienge / das er darumb vnd deshalben von der Obzigkeit
nach gestalt vnd gelegenheit seiner mißhandlung vnd vbel
that / solle gestrafft werden / one meniglichs einreden.

14 Vñ ist zu wissen / das das Kriegsvolck / so man an nimt /
nicht soll anderer gestalt gebraucht werden / denn allein ver-
möß inhalt der Artikel darauff sie gelobe vnd geschworen /
deren man inen den Religions verwandten / einglaubwür-
dige Copiam geben wirdt.

Alle vermeldte puncten vñ Artikel / sollen die Kirchendie-
ner vnd Predicanten irer Religion / in iren predigen dē volck
fürhalten / vnd sie fleißig ermanen / das sie sich denselbigen
gemeß verhalten.

Item alle diese puncten / so hieoben vermeldet / sollen vn-
uerbrüchlich gehalten werden / zufürsehung / biß das durch
ire Kön. May. mit Rath vnd verwilligung gemeiner sten-
de dieser Niderlanden / anders geordnet werde / Welcher ord-
nung / die Religions verwandten künfftiglich sollen vnder
worffen sein / vñ jetzt so bald bestädiglich verheissen / den selbē
nachzukommen vñ die festiglich zuhalten / Doch der gestalt /
da etwas in der selbigen ordnung gesetzt vnd geordnet wur-
de / das irem gewissen oder Religion zuwider were / das inen
auff solchen fall / solle ein gnedige bequeme zeit zugelassen

H werden

werden/in welcher sie frey vnd vnuerhindert / mit allen iren
Haab vnnnd gütern mögen auß dem Land ziehen / dahin es
ihnen wolgefellig.

Item/das die Predicanten/Kirchendiener/Älteste/Helfer
vnd andere Diener irer kirchen / in guter anzal der besten
vñ fürnemste irer Religion/diese Articel solle helfen bewil-
ligen vnd verheissen/die festiglich zu halten / vnnnd dran sein
das sie auch von anderen festiglich gehalten werden/nach al-
lem irem vermögen / vñ zu mehrer versicherung desselbigē/
diese gegenwertige handlung vnder schreiben vnnnd versig-
len / Sie sollen aber von wegen solcher vnderzeichnung
künfftiglich nicht vernachtheilt / belästiget noch angespro-
chen werden. Es sollen auch seine F. G. samt einem No-
tario von wegen der Obigkeit dieser Stat/zu ihrer mehrer
versicherung/diese gegenwertige handlung vnderzeichnen/
vnnnd zwey gleichlauttende Instrument derhalben auff-
richten vnd verfertigen lassen / Eins für sein F. G. vnd die
Obigkeit/vnd das ander für die Religions verwandten.

Zu mehrer erkundt vnd zeugnis dessen / ist diese gegenwer-
tige handlung beschloffen vnnnd vnderzeichnet worden wie
obuermeldt / denn zweiten Septembris Anno / Tausent
fünffhundert sechs vnd sechzig. vnd vndergeschrieben.

Wilhelm von Nassaw.

Ex mandato Dominorum.

Gezeichnet vom Notario.

Polites.

Wiewol aber noch zwey oder drey puncten waren / in
welchen obernente Deputatē enderung verhofften/
oder ja zum wenigsten/das sie nur erkleret vnd erleu-
teret

teret weren worden / Jedoch dieweil sie durch hochermelter
irer F. G. mündliche erklärung zufrieden gestelt wurden / lies-
sen sie es auch dabey beruhen / Vnnd ward also dieser ver-
trag vnnnd abschidt von denn Kirchendienern vnnnd ande-
ren verordneten zū Kirchenregiment / samt einer guten an-
zaal statlicher vñ vornehmer leuth / auch anderen Religions
verwanten vnder schrieben.

Den ersten tag dieser gütlichen vnderhandlung mit irer
F. G. als die Deputaten vernohmen / mit was falschen vn-
warhafftigen aufflagen man die so der Reformirten Reli-
gion zugethan / je mehr vñ mehr beschweret / vnd es sich an-
sehnließ / als ob die Herrn von der Obigkeit solchem / wo
nit in allem / doch zum theil glaubē geben / wurden sie verur-
sacht vnd genötiget / ire vnschult zueretten vñ der warheit
zeugnus zugeben / diese erinnerungsschrifft zuübergeben /
wie volget.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstē vñ
Herrn Prinzen von Branien / zc. dem Burckgraffen /
den Herrn Burgermeistern / Schöffen vnd
gankem Rath der Statt
Antorff.

Gnedige vnd auch günstige Herrn / wir können Ewerē
Fürstlichen gnaden vnnnd gunsten vnderthenig nicht
verhalten / Ob wol E. F. G. vnd G. vnderthenige ge-
horsame die sich zu der Religion / so nach Gottes wort Re-
formirt vnd auffgericht / der Flämischen vñ auch der Wel-
schen sprach in dieser Statt Antorff bekennen / anhero bis
auff diese stund mit aller bescheidenheit / zucht vnd erbarkeit

H ij sich

sich verhalten vnd irer Religion vnbungen gebraucht / vnd
sich dere auch noch gebrauchen / So werden sie nichts desto
weniger bey E. F. G. vnd G. (wie die gnediglich vnd gũn-
stiglich haben vernehmen mögen) mit vielen grossen / vn-
warhafften / vñ böflich erdichten aufflagen zum hefftigsten
beschweret / Nemlich vñ insonderheit als solten sie durch ire
predigen / das volck angereizt vnd getriben haben die bilder
abzuschlagen / demnach sie vnderwiesen vnd gelehret / alle
bilder / nicht allein auß dem hertzen / sonder auch auß dem ge-
sicht zuthun. Ferners auch das vorgemelte Supplicanten
leuth darzu solten gedingt vnd besoldet haben / Welche die
bilder zerschlugen / Item das die Predicanten gelehrt solten
haben / man durffte nummer keine accins noch vn gelt gebē/
oder ja zum wenigsten nicht so groß vnd viel als biß anher
geschehen / Item das sie solten willens vnd entschlossen sein
gewessen / der Statt hauff mit gewalt einzunemē / den Raht
abzusetzen vnd zuuerndern / auch alle die so nicht wolte irer
Religion sein / zur Statt hinauff zu treibe / Item das sie sich
solten berümbt haben / sie wolten der Römischen Kirchē Re-
ligion in dieser Stat keines wegs geduldē / Vñ deren gleichē
mehr vnwarhaffte / falsche vnd erdichte aufflagen / alle da-
hin gericht / damit gedachte Reformirte Religion zum höch-
sten geschmecht / vndergetruckt vnd außgerotet möchte wer-
den / Welches gemelten Supplicanten zum eussersten ver-
truff vnd beschwernus thut gereichen / Vnd were zwar sol-
che beschwernus viel vntrüglicher / wo nit die vnschuld der
vnseren vnd E. F. G. vnd der Herrn vom Raht vorsichtig-
keit / weißheit vnd gerechtigkeit vns auffenthilt vñ stercke.
Domit aber der vnseren vnschuld an tag kömte / die warheit
jedermens

Jedermenniglich offenbaret / vnd dargegen alle solche vnd deren gleichen lügen vnd falsche erdichte aufflagen auffgehoben werden / Hat es die Supplicanten für rathsam vnd nothwendig angesehen / E. F. G. vnd günstigen in vnderthäniger demuth / diesen warhafftigen bericht zu thun / wie volget.

Fürs erste wirt es sich mit warheit nimmermehr befindē / daß ihre Predicanten geprediget oder gelehret habe / daß man die bilder solte abwerffen vñ zerschlagen / Das habe sie aber geleret / daß sich ein jeder Christ / nit allein mit dem herzen / sonder auch mit seinem ganzen leib / von der bilder vnd götzen dienst eusseren vnd absonderen solle / Derwegē sie auch in jungst gehaltenen procession / das volck vermanet / daß sich ein jeder des tags daheim jm seinem haush inhielte.

Zum anderen / wirt es sich auch mit warheit nicht befinden / daß sie ein einige person gedingt noch besoldet haben die bilder zu zerschlagē / noch ihnen dessen befehl geben / oder in die that bewilliget / viel weniger daß sie solten mit jnen zu gehalten / oder die bild stürmer vñ sie einige verstantnus mit einander gehabt haben.

Zum dritten / ist das auch die vnwarheit vnd erdicht ding / Daß die Predicanten geleret oder das volck bereden wollen / kein accins oder vngelt zugeben / Das ist aber war vnd kuntbar / daß sie das widerspil offentlich gelehret haben / Nemlich man seye der Obzigkeit schuldig / nicht allein alle Ehrerbietung vnd gehorsam zuerzeigen in weltlichen vnd politischen dingen / Sonder auch darneben / anlag / steuer / vngelt / vnd alle andere burden vnd beschwerden / so den vnderthänen von der Obzigkeit auffgelegt sein / oder auffgelegt mögen werden / gehorsamlich zutragen vñ zuentrichten / Veruffen

sich hierin auff ihre protestation / vnnnd die erklerungen so die Diener des worts jüngst verschienens dē 23. tag dieses Monats / E. F. G. vnd G. vberreicht haben.

Zum vierten / wirt sich mit warheit auch nicht befinden / das offgemelte Supplicantē / jemals in ihren sin genommen / viel weniger jetzt gedentken der gemeinen Stat hauff einzunehmen / die Obrigkeit zuuerenderen / vnnnd die sennge so nicht ihrer Religion seind zur Statt hinauff zutreiben / Wie dan solches auch gar keinen schein einiger warheit hat.

Entlich vnd zum beschluß / so ist das auch erdichte / vnnnd lautere vnwarheit / das sich gemelte Supplicanten solten gerümet habē / das sie der Römischen Kirchen Religion weder dulden noch leiden wölten / Weil sie das mit nichten angehet / es werde die selbe gleich zugelassen oder aber verboten / Erklaren sich derhalben vielgemelte Supplicantē / das sie alle lehr vnd newerungen / so dieser ihrer declaration oder erinnerung zu wider seind / ganz vnd gar verfluchen / vñ bezeugen für Gott vnnnd der welt / das sie deshalben vnschuldig seind.

Vnd demnach es E. F. G. vnd G. Amtshalben gebüren wil / das nit einer (viel weniger eine solche grosse menge / wie die von der Reformirten Religion) mit solchen schweren vñ vnträglichē aufflagē behafft vñ beladen sey / Welche zur algemeiner vnnnd entlicher zererkennung der ganken Bürger schafft vnd einwoner dieser Statt / volgens auch zur auffruhr vñ aufreütung eines oder des anderen theils / vnd zugleich zur zerstörung / verwüstung vnd entlichem fal vñ vndergang dieser so namhafften vnd weitberühten Statt / an deren dieses ganken lands glück / heil vñ wolffart gelegen ist /
gericken /

gerreichen/Bitten derhalben vnd begeren viel gemelte Sup-
plicanten ganz vndertheniglich/Es wolten E. F. G. vnd
G. solche vorsehung hierin thun/wie es sich gebürt/sich der
sachen durch gute vnd güntliche bericht erkündigen/damit
sie der warheit gewiß sein vnd erfahren mögen/welche diese
vnbillige verleumder vnd dieser falschen vñ vngegrünter
aufflagen erdichter seyen/Auff daß einmal die warheit an-
tag komme/vnd gemelte Supplicanten durch E. F. G. vnd
gunst erklerung/von allen obgedachten vnd deren gleichen
vnwaren vnd vnbilligen aufflagen erlediget vnd gefreiet
sein mögen/vnd dargegen solchen vngegrünter vnwar-
hafften anklägern vnd außbreitern solches ertichten ge-
schreyes/ein ewigs stillschweigen auffgelegt werde.

Bitten vnd begeren auch ferners offt gemelte Suppli-
canten/Es wolle E. F. G. vnd G. etliche Commissarios ver-
ordnen/die sich zu den nechsten predigten der vnsern/so ge-
halten sollen werden/verfügen/vñ als dan vernemen was
vnser predicanten auff obangezogene falsche vnd erdichte
aufflagen vnd vngütliche verleumdungen werdantworten/
Vnd den auch daß sie alle das volck so alda versamlet/
in Eidtspflicht vnd huldigung vort newem annemen/oder
die alte huldigung erneuere lassen/Daß sie nemlich/der
Kön. May. zu Hispanien/als Herzogen in Brabant/der
Übrigkeit dieser Statt Antorff/vnd heuorab E. F. G. vnd
G. als Burgraffen/Burgermeistern/Schöffen vnd Räte
dieser Statt gehorsame vnd getrewe vnderthanen stetig-
lich sein vnd bleiben wollen/vnd iren Kön. May. E. F. G.
vnd G. mit leib vnd guth beistand thun vnd helfen/wie sol-
ches guten vnd getrewen vnderthanen zuthun gebüret/
Daß

Das auch herenegegen / E. F. G. vnnnd gñnsten / gemelten
Supplicanten gnediglich bewilligen vñ vergñnftigen wol
len etliche Kirchen so in der Statt Antorff gelegẽ der grõsse
vnd weite / wie es die anzahl vñ menge des volcks erfordere.

Es bitten auch E. F. G. vnd gñnsten gemelte Suppli
canten ferners ganz vndertheniglich / sie wollen inen auff
jekt beschreiben ir bitten vñ begeren gnedige vnd gewñnschte
antwort widerfahren vnd gedien lassen / Vnnnd aller Acten
vnnnd handlungen so sich bis anher hierin verlossen / Copey
zustellen vnd volgen lassen / vnnnd zugleich auch gnediglich
bewilligen / das sie solchedem gemeinen nutz zum besten / zu
teruhe vnd einigkeit dieser Statt Antorff zuerhalten / in off
nen truck außgehãmõgen lassen / etc.

Auff diese vberreichte Supplication erfolgete gar keine
antwort. Dem hoch vnd obermelte Herren wenten vor / es
wurde in den Artickeln / welche nun fast beschlossen / diesem
allen gerungsame vorsehurig beschehl / Sowiell aber die be
grebnis der todtẽ anlangt / war diß der bescheit / Sie möch
ten ihre verstorbene wol auff gemeine Kirchhöff der Statt
begraben.

Zu der selben zeit wurd auch die abschaffung der Spani
schen Inquisition / samt anderen der gleichen Man
daten / offentlich publiciret vnd außgeruf
fen / in massen viel volgt.

Das

Das Mandat/ so außgangen vnd publicirt wor
den/durch Herrn Johaⁿ von Zmersseele/Ritter vñ Herren
zu Boudrie/Schultessen/Burgermeister/Schöffen
vnd Rath der Statt Antorff/den letzten
Augusti/Anno. 1566.

Zwissen vñ kund sey jeder meⁿiglich/in namē vñ vor
wegen des Durchleuchtigē Fürsten vñ Herrn Prinzen
von Branien/ als verordneten von der Kön. May.
Gubernators vnd Obersten dieser Statt Antorff/vnnd in
namen der Herrn dieser Statt/ Demnach die Kön. May.
vñser aller gnedigster Herr/ auß angeborner g^ute vnd mil
tigkeit/ ein besonders auffsehen vnd gnedigste vorsorg tra
gen wie diese irer Kön. Ma. erblander in guter ruhe/auffne
nem vñ in beharlicher wolffart bestehn mögen/Hab^e sie gne
digst bewilliget/sich erklere^t vñ außstrücklichen consens ge
ben/das die Burger vnd einwoⁿer dieser Statt/vnd auch
dieses ganzen Landes/der Inquisition/von deren man in
erhalb wenig Monaten/ so vil geredet vnd darwider in die
sen ganzen Niderlanden gemurmelt hatt/hin fortan j^umer
vnd Ewiglich erlediget lo^s vnd entthaben sein vnnd bleiben
sollen/auch durch dieselbe nimmer mehr beschweret noch an
gefochten werden/Vnd das mehr ist/ sollen auch von allen
ordnungen vnd Mandaten so von wegen der k^uereien vnd
sonst in Religions sachen vor dieser zeit etlicher massen auß
gangen vnd publicirt worden/gefreiet/erlediget/vnd vnbe
schwert bleiben/Vnd solches auff eine zeit vnd so lang/bis
durch andere neue Mandata/so durch die Kön. May. mie
rath der gemeinen stend dieser land vber die Religions sache
mögen

mögen gemacht vnd auffgericht werden / hierin in gemein
andere vorsehung vnd verordnung beschehe. Deren nach
mals vnd fortan ein jeder zu geleben vñ sich darnach zu rich
ten schuldig sein soll / damit ein jeder gerühlich vnd ver
sichert drauff möge fussen. Vnderschieden durch.

A. Graffens.

Wid damit beider seits Religions verwantē / destomehr
versicherung / vnd bessere ruhe hettē / ward noch ein an
der edict publicirt / durch welches die Obrigkeit / dē einē
theil so wol als den anderen / vnder irē schutz vñ schirm nam /
mit ernstlichē verbott / daß keiner den anderen schmehe noch
einigerley weg beleidigen solte / Wie solches zu sehn in vol
gendem edict / von wort zu wort lautend also.

**Edict oder Mandat so vor der Statt hauß pu
blicirt durch den Herren Dieterich von der Meeren vnder
Schultheßen / Burgermeistern / Schöffen vñ dem Rabe
der Statt Antorff / den dritten tag Septem
bris / Anno. 1566.**

Damit allen vnruhen betrübissen vñ spaltungen in
dieser Statt begegnet / vñ alle hantierungen vnd
hendel wider in iren vorigen gang bracht werden / vñ
auch jederman wissenschaft habe / daß er hinfortan sicher
ohne forcht vñd sorg / einiger ver hinder nus oder gesper / in
guter stiller ruhe vñd frieden seine hantierung treiben / vñd
zugleich auch der Religion sich frey gebrauchē möge / So
thut man kunt vñd gebeut / im namen vñd von wegen des
Durchleuchtigen Herrn Prinzen von Branien / r. verord
netes Gubernators der Kön. May. gleichsals auch in na
men

men vnd von wegen der Herrn dieser Statt.

Erstlich daß keiner / wes stands oder wülden er sey / sich vnderstehen noch vnderwinden sol / den alten Catholischen Gottes dienst / in Kirchen vnd Klöstern zuuerhindern / zu betrüben / noch vnrüig zumachen / Auch der selbe Religion halben niemand kein schaden oder etnige beleidigung zufügen / es sey mit wort oder werck oder welcherley weiß das sein mag / bey verwirkung vnd verlust leib vnnnd guts / oder aber solcher straff wie die nach gelegenheit vnnnd gröesse der tad / andern zum exempel / vom Richter aufferlegt sol werde.

Gleicher gestalt sol auch keiner / wes stands wülden oder ansehens er sey / der anderen Religion vbungen / so jehiger zeit prouisions weiß bis es anders versehn wird / zugelassen / einiges wegs verhindern / betrüben noch vnrüig machen / auch derowegen niemand beschädigen noch beleidigen einiges wegs / weder mit worten noch wercken / bey gleicher verwirkung vnd straff wie oben.

Erklären sich auch weiter ihre F. G. vnnnd die Herren der Statt / daß sie alle einwoner vnd hinderfassen dieser Statt / niemand außgenommen / in freer schutz vñ schirm auffnehmen vnd halten wolten / one angesehen ob einer der alten Catholischen / oder der andern Religion sey / welche wie ob vermelt prouisions weiß vnd auff wideruff ist zugelassen worden / wie denn auch derowegen schon gehandelt vnd bewilligung beschehen ist / Doch mit dem bescheide / daß sie allesamt / beider Religion / in gutem frieden / gerüig vnd einiglich leben / vnd der Obriigkeit in allen Politischen vnd weltliche sachen gebürenden gehorsam leisten. Sol auch niemand von wegen der einen oder der anderen Religion / noch von deren vbun-

gen wegen/ersucht/angefochten noch beschweret werden.

Befehlen vnd gebieten auch allen vnd jeden einwonern dieser Statt/welcher Religion auß obgemelten beyden sie seien/sich der gebür vnd bescheidenheit zuuerhalten/das ein jeder dem andern ob er schon seiner Religion nicht ist/hülff vnd beystand leiste/vnnd verthedige wider alle die so jm gewalt vnnd vbertrang anthun wolten/wie dan solches zuerhaltung guter ruhe des gemeinen nutz vnd der einwoner sicherheit genzlich vonnöten ist. Darauff habe die von der gemelten newen Religion gelobt vnd versprochen/sich diesem in allem gemehs zuuerhalten/dem nachzusehen/vnnd jres beste vermögēs verschaffen/das diesem also nachgesehen werde. Welches doch alles prouisions weis/bis so lang ihre Kön. May. mit Raht der gemeinen stenden etwas anders ordnet/gehalten sol werden/darnach sich der ein jeder forders zu richten vnd zuhalten habe.

Volgt der Artickels brieff/dessen meldung geschehen zu end der bewilligten puncten.

Der Artikel welche man vorgehalten hatt den Burgern vñ einwonern der Statt Antioff/so der Durchleuchtig Fürst vnnd Herr Prinz von Branien/2c. Statthalter alhie als Oberster vnd verordneter Gubernator der Kön. May. vber gemelte Statt/Im namen vñ von wegen derselben anemen vñ schreiben lassen/auch bewehret gemacht/offbenente Statt zubeschützen vnd zubewaren/vnd die Burger vnnd einwoner derselben/so bis auff diese stund/mit der wacht zu hoch beschweret/zuentsehen.

1) Erslich sollen sie Schwören/vnnd geloben das sie der
Kön.

Kön. May. als Herzogen in Brabant / vnd Marggraffen
des Heiligen Römischen Reichs / trew vñ holt sein wollen /
ic. Desgleiche auch das sie jrer F. G. als Gubernatoren die-
ser Statt / vnd der Statt selbs trewlich vñ wol dienen wol-
len / sie mit allem vleiß vñ ernst jres besten vermögens bewa-
ren vnd erhalten / auch der Kön. May. zu diensten / dem ge-
meinen nutz vñ guter ruhe zum besten / vñnd auff das die
Burgerschaft / Kauffleuth vñ andere einwohner / desto siche-
rer leben / beschützen vnd beschirmen. Gleichergestalt auch
verhüten vñ wehrē / das niemand kein vbertrang beschehe /
niemand geplündert noch verhergt werde / auch sonst kein
nachteil vnd schaden entstehe.

2 Item das sie jren F. G. gleichsals auch deren Leutenant /
vnd Hauptleuten / Weibeln / Kotmeistern vnd anderen be-
fehlshabern / so von jrer F. G. verordnet sein / od verordnee
sollē werden / gehorsam leisten in allē dem / was man in vor-
halten oder gebieten wirt zur gemeinen sicherheit / ruhe vnd
wolffart dieser Statt gereichen.

3 Item / das sie zu jeder zeit vnd stund / Weñ man jnen ge-
beut / mit jren wehren wol gerüst vñ gepuzt / an dem ort / pfor-
ten / gassen oder plas / da man sie hin bescheiden wirt / zu er-
scheinen schuldig sein sollen.

4 Item / wen man sturmschlegt mit Glocken / Drummen /
oder sonst lermē macht / das ein jedweder eilends vñ so bald
mit seinen kurzen vñnd langen weren gefast / sich zu seinem
Fendlein verfüge / wern schon die ordentliche wacht denzu-
mal nicht an jm were / Derohalben auch ein jeder alle zeit sei-
ne wehr bereit vnd bey der hand haben sol.

5 Item / sie sollen jren dienst in eigener person versehen / vñ

Keines wegs macht haben ein anderen in jre Statt vnnnd ort
zustellen.

6 Item / es sol keiner aussenbleiben / noch abtreten von
der wacht / oder dem ort da er hin verordnet ist / Es geschehe
denn zu bestimmter ordentlicher zeit / oder mit bewilligung sei-
nes Hauptmans.

7 Item / weñ sie auff der wacht stehn / sollen sie weder ze-
chen noch schlaffen / auch mit jren wehrē nicht schercken noch
Büchsen abschiesßen / Sollen auch nicht voller weins sein
wenn sie auff die wacht dretten / gleich fals auch kein gethön
machen / nit singen / schreien noch auff einigerley wegs vns-
rügig sein.

8 Item / was jñe jederzeit von jrer F. G. dere Leutenant/
Hauptleuten vnd Fürern gebotten vnd befohlen wirt / Das
zu der Kön. May. diensten / dieser Statt wolffart / vnnnd der
einwoner ruhe gelangt / dem selben sollen sie gehorsamlich
nachkommen.

9 Jedoch sol man sie wider niemand der Religion halben
brauchen / auch nicht die vbung der Religion zuuerhindern /
welche eine zeitlāg provisions weis hie geduldet wirt / Son-
der im fal / da einem von wegen der alten Catholischē / oder
der andern obermelten Religion / was vnbillichs / verhinde-
rüg / anlauß oder gewalt zugefügt würde / das sie dem selbē
hülff vñ beistand zuthun / in zuuerthedi gen vñ in jren schutz
vnnnd schirm / so viel in jimmer möglichen / zu nemen schuldig
sein sollen.

10 Item / sie sollen sich auch lassen auftheilen vñ verord-
nen an solche ort / in solcher anzal / mit halben oder ganzen
rotten / mehr oder weniger / vnnnd auff solche zeit / kurz oder
lang

lang/ zu warten vnd wachen/ wie in solches jeder zeit gebotten vnd befohlen wirt.

11 Item/ sie solle auch schuldig sein durch die Musterung zu zihen so offft vnd dick es inen gebotten wirt/ vnd sich dessen gar nichts wägen.

12 Wenn man Musterung helt/ sol sich keiner mit andern namen lassen einschreiben/ deñ wie er den bey der H. Lauff empffangen hat/ Auch keine andere wehr schreiben lassen/ vnd kein andere gewehr annemē/ an im haben/ noch tragen/ denn seine eigene wehr vnd deren er sich zugebrauchen bedacht/ so lang er dienet.

13 Item/ da einer ein mal seine besoldung empfangen/ sol es im nimmer frey stehn abzuziehen/ noch seinen dienst zu verlassen/ one vñlaub vnd bewilligung/ auch mit von einem Hauptman oder Fendlein vnter das ander sich zugeben/ one Passport.

14 Item/ sie sollen weder vnder sich selbs noch mit andern keinen hader/ zwittracht/ meutereyē/ noch embörung erwecken/ insonderheit aber nicht mit der Statt Soldnern/ oder anderen einwonern/ so zu der gewöhnlichen wacht besetzt seind.

15 Item/ sie sollen keinen Burger/ Kauffman noch einwoner dieser Statt/ der sey geistlich oder weltlich/ man oder frau/ wasserley Religion er sey/ weder mit worten noch mit der tadt beleidigen/ vergeweltigen noch drowē/ auch keinen schaden zu fügen/ wasserley gestalt das sey.

16 Item/ sie sollen keine gemein oder versamlung für sich selbs halten/ Keinen lermen machen one vorwissen vnd bewilligung irer F. G. oder deren Leutenant.

17 Item/

17 Item / sie sollen keinen zant noch keiff erregen vnter einander selbs / noch mit anderen einiges wegs / auch nicht balgen / Sonder alle beschwernus vñ streitige sachen / so sich vnder in erheben / an iren Hauptman lassen gelangē / der sie entscheiden vnd vertragen sol / Vnd im fal er sie nicht künnte zu friede stellen / sol solches ferner irer F. G. anbracht werde.

18 Item / sie sollen zulassen daß man gute Justice vnd gerichtszwang halte vnder den partheyen / vñnd wider die / so etwas mißhandlet oder verwirckt haben / Sollen auch schuldig sein dem Prouosen darzu alle befürdernus / hülff vnd beistant zu leisten / Doch mit dem verstant / daß die straff aller mißhandlung vñnd missethat / so durch sie auff der wacht oder sonst in verrichtung irer dienst begangen / vnd doch nit leib vñ leben noch verlust eines glieds verwircken / an ire F. G. gelangen / die anderē aber / für den Schulcis / Burgermeister vñ Schöffen bracht vñ da geurtheilt sollen werden / vnder welcher gebiet vñnd gerichtszwang sie auch / gleich anderen Burgern durch auß bleiben / außserhalb dessen was sie in irem dienst verwircken.

19 Vnd sollen sich auch ferners in allem verhalten / wie es guten getrewen vnderthanen vnd Burgern dieser Stat eigent vnd gebüret / vnd sie auch zuthun schuldig vnd pflichtig seind / Vnd zu gleich auch alle ordnungen / puncten vnd Artickel halten / wie vnderm Kriegsuoelck solche zuhalten breuchlich.

20 Sollen auch nichts thun noch fürwenden / das wider den friedlichen frölichen stand / alte wolherbrachte breuch / Privilegien vñnd freihaiten dieser Statt / oder der Burger vñnd einwoner derselben sey / Sonder sie helffen vertheidi-
gen /

gen/schutzen vnd schirren / nach irem besten vermögen.

21 Vnd da sie etwas mercken oder vernemen/das der Ko-
May. diensten / oder der guten ruhe dieser Statt nachteilig
vñ zuwider were/sollen sie schuldig sein solches iren Haupt-
leuten zum fürderlichsten vñnd als bald anzuzeigen / damit
die selbe es weiter an ort vñnd end gelangen lassen/da es hin
gehöret.

22 Vnd solches alles bey verwirkung vnd straff so wol
des leibs/guts/oder gliedmaß/als des läds verweisen/oder
anderer willküriger züchtigung/oder geltstraff/nachdē es die
säch vñ cath/auch deren vñstend erfordern vñ außweisen.

23 Auff diese Artikel alle vnd ein jeden / sollen sie schwes-
ren wen sie angenommen vñnd geschrieben werden/vñnd sich
wirklich mit dem Eidi vor Gott dem Almechtigen verspre-
chen vnd geloben / das sie solche vnuerbüchlich halten vnd
nichts darwider vornemen noch handeln wollen / keinerley
weiß/wie die sein mag / auch keine meuterey noch Rebellion
anrichten/bey straffen wie obuertelt.

Über das/sollen auch alle Leutenant/Hauptleuth/Fen-
drich/Vnderhauptleuth/Veltweibel/vñ Rotmeister schwe-
ren/geloben vñnd versprechen/das sie nach irem besten ver-
mögen alle Kriegsknechte vnd Kotten/in guter ordnung/ge-
horsam vnd zucht wollen halten/vnd mit irem hauffen vnd
Kottgesellen trewlich verrichtē / was inē jederzeit aufferlegt
vñ gebotten wirt/ Gleichergestalt auch allem zwispalt/auff
ruhr vnd misserstand / so sich vnder den Kriegseuten vnd
Bürgern erheben möchten / mit allem vleiß weren vñnd zu
vorkommen / vnd in fal inen nicht möglich solche zuffüllen
noch zuuertragen/sollen sie solches so bald an ire F. G. dere

R

Leutenant

Leutenant oder dere Hauptleuth/gelangen zulassen/damit
allenthalben gute vorsehung geschehe.

War also vnderschieden

Auff befehl ihrer F. G.

Von Penants.

An die Erbare weise Herrn Burgermeister

Schöffen vnd Raht der Statt

Antorff.

Günstige gepietende Herrn/Es lassen E. E. W. wil-
lige/gehorsame Deputirte vnd zum außschus der Re-
formirten Religion verordnete/an E. E. W. in aller
demuth vnd Ehrerbietung gelangen/Dennach es vor kurz
verschiednen tagen/dem Durchleuchtigē Hochgebornē Für-
sten vnd Herrn Prinzē von Branien/sür rathsam ange-
hen vnd gefallen/denen von gemelter Reformirte Religion
lassen sūr halten vnd befehlen/das sie/die einmütigkeit/frie-
den vñ einigkeit dieser Statt Antorff wider auffzubringen/
vnd die Kauffhandel vnd hantierungen zubefürdern/vnd
in jr vorig wesen widerumb auffzurichten/etliche personen
zu einem außschus/sie weren gleich deren Religion oder ei-
ner anderen/Deputiren vnd verordnen solten/mit welche
hochernente ire F. G. sich besprechen/vñ vnder reden künfte
von allen sachen gemelte Religion belangend/vnd was der
selben ferners anhengig/auch was zum frieden vñ guter ru-
he aller einwoner dieser Statt/den Kauffleuten fremder na-
tionen so wol/als den Burgern so im land bürtig/vñ in der
Statt seßhafft/dienen möchte/Vnd auff solchen besche-
nen befehl/haben die von obberürter Religion beyder sprache-
n/der Flämischen vñnd Walen/nachbenante personen/
Nemlich/

Nemlich/ von wegen der Flämischen/ Marr Peres/ Herman von der Meere/ Carl vnnnd Cornelius von Bomberg/ vñ von wegen der Walen/ Frans Godin/ Johaũ Carlier/ Nicolaus von Weyer/ vnnnd Nicolaus Sellin/ freuntlichen ersucht vnd gebetten/ sie wolten solche bürde vñ befech auff sich nemen/ Welches doch ernente Supplicanten nit thun wöllen/oder ja zu wenigsten/ die sach nicht wollen angreifsen/ noch etwas verlichten mit einigem vnderreden noch vnderhandelen in dem wie obuermelt/ Es hette denn zusorderst vnd für allen dingen hochemelte fre F. G. sich erkläret/ das sie solche Deputation für rechtmessig vñ angeneh/ auch der K. M. zu wolgefelligen diensten/ dem gemeinen nutz zum besten/ vnd zuerpflanzung guter ruhe/ frieden/ vnd wolffart dieser Statt dienstlich vnnnd guth achteten/ Darumb diese Supplicanten vmb solche declaration angehalten vnd gebetten/ vnd die von hochemelten fre F. G. erlangt/ den 28. tag Augusti/ jüngst verschiene. Vnnnd zu mehrer versicherung hetten auch vielgemelte Supplicanten ferners angehalten vnd begeret/ eine gleichmessige Declaration von den Herrn Burgermeistern/ Schöffen vnd Raht dieser Statt/ Welche jnen auch den lezten jett ernaltes Monats Augusti/ Acta vnd offene vnkunt darüber geben/ Darin vermelt/ das sie die Herrn von der Statt/ nicht für vnrahtsam noch auffser der weg hielten/ das obgemelte Supplicanten solche bürde auff sich nemen; Erkläreten sich darin auch weiter/ dz jettgemelte supplicanten/ darumb das sie solchen befech angenommen/ verwaltet vnnnd verlicht/ vonn jnen nimmer mehr/ weder jett nach zu künfftigen zeiten verdecktig gehalten/ beschrätet noch darumb ersucht solten werden/ wolten

men auch solches zum argen nicht vermercken noch einige vngunst keinerley weiß auff sie laden. Weren auch der hoffnung vnnnd genslicher zuuersicht/ gleich wie sie biß anher je vnnnd alweg als gute erliche Burger vnnnd einwoner dieser Statt gehalten vnd geachtet/ sie wurden sich auch gleichs fals in diesen sachen / vnd allem dem was darauß eruolgen mag/ mit iren pflichtigen trewen diensten/ vnnnd allem thun vnd lassen dermassen erzeigen vnnnd beweisen / nach dem sie es der gemeinen ruhe/ einigkeit vnd Frieden dieser Statt vñ deren einwonern zum fürreglichsten vnd nutzen erkennen kunten.

Derohalben vnd dieweil nun offtermelte Supplicanten durch hülff vñ beystand des Almechtigen / diese sache so weit gefüret vnd bracht haben / das es zu einem guten vertrag vnd abschied kommen/ welcher von vielen vnd mancherley stands personen vnderzeichnet vñ vnderzeichnet worden/ vnd derhalben offtgedachte Supplicante / irem amt vñ befehl genug gethan vñ nuhmer zur entschaffe bracht haben/ bitten vnnnd begeren sie in aller demuth vnnnd mit höchster Ehrerbietung/ E. E. W. wollen auch ferners diese nachfolgende puncten günstiglich vernemen vnd zu gemuth führen.

Vnd erstlich betrachten die zeit zu welcher vielgedachte Supplicanten solchen befehl vñbürde auff sich genommen/ Nemlich dazumal als diese ganze Statt/ von wege der entbörung so etliche auß dem gemeinen volck erregten nicht allein in höchster noth vnnnd angst stund / Sonder auch viel Kauffhern auß den fremden Nationen auß großem schrecken vnd fürcht gegenwertiger gefar/ sich rüsteten vnd schickten auß dieser Statt vnd land anderstwohin sich zubegeben

ben. Derwegen E. E. W. sehr bekümmert vnd heengstiget wurden / Vñ dazumal auch als man in eusserster gefahr einer grösserer betrübnus / vnd sorglicherer entzündung stünde / vñ man guth gehör vñ glauben gab (vornemlich vnder den Nachts personen) allerley falschen erdichten aufflagen / vñ warhafftigen afftereden vnd angeben / damit man die vngemelter Religion beschweret.

Zum anderen wollen E. E. W. auch ansehen vñ betrachten wie der Supplicanten personen gestalt vnd geschaffen sein / Die weder selbs noch ire älter vñ vorfaren sich jemals bemühet noch begeret haben sich in die Regierung / oder einige gemeiner Statt emter vnd beselß einzudringen / ja das noch mehr ist / haben sich deren so in angetragen (one ruhr zumelden) je vñ alwegen entschlagen / vnd so viel möglich / geflohen. Nichts destoweniger aber / da sie jetzt durch ire F. G. zu diesem geschafft erfordere vnd bestitiget sein worden / haben sie / in ansehung vnd betrachtung der eussersten noth vnd gefärligkeit darin die Statt war / sich dahin vermögen lassen / das sie willig vnd bereit erschienen der Kön. May. frem gnedigsten Herrn zu vnderthenigsten diensten / jr geliebtes Vatterland / vnd diese Statt Antzoff zuerretten / vñ in gutem gerüigen wolstand zuerhalten helfen.

Zum dritten wollt E. E. W. auch bedencken in was grosse gefahr gemelte Supplicanten / durch annemung vnd verrichtung solches befehls sich begeben haben / darüber sie leichtlich vmb Ehr vnd guth / leib vñnd leben mochtē kommen / in dem sie sich des gemeinen Vöfels gewalt vnd willen vnderwerffen müssen / fürs ein: Fürs ander / in fal diese sacht keine gute entschafft oder außgang gewonnen / hetten sie

nichts denn der Kön. May. vnd der Obigkeit vngnad vnd
vngunst / samt anderen nachtheiligen scheidlichen beschwer-
nussen auff sich müssen laden.

Zum vierden wollen E. E. W. auch erwegen / wie billich/
nuß vnd guth diese vnderhandlung vnd vergleichung seye/
darzu auß Gottlicher gnaden die sach letztlich kommen ist.
Dergestalt / daß nun fortan die von der Römischen Reli-
gion / nach dem in ire Tempel wider eingeräumt / sich irer Re-
ligions handlungen sicher gebrauchen mögen / Vñ die von
der Reformirten Religion auch zufrieden sein daß sie auff
andere besondere pläs / auch auff iren eigenen kosten bawen/
vñ alda die vbung irer Christlichen Religion haben vñnd
volfüren mögen / vñ also beide theil freuntlich vñ einiglich
in weltlichen sachen neben vnd bey einander leben vnd bley-
ben mögen / Welches man für das rechte vñnd einig mittel
gehalten / durch welches alles blutuergiessen vñ andere viel
größere vnfall verhütet vñnd vermitten bleiben / durch wel-
ches auch der lauff aller hantierung wider auffgerichte / vñnd
in seinen gewöhnlichen gang bracht mag werden.

Letztlich vñnd zum beschlus / wollen E. E. W. nicht auß der
achtung lassen / vñ bedencken was auß solcher vergleichung
vñ vertrag für gute frucht erwachsen / Nemlich / fried / ruhe
vñ wolstant des gemeinē nukes / welches alles zuerhaltung
vñnd merklichem aufftreiben dieser Statt thut gereichen.
Vñnd wirt gedachter fried / ruhe / vñ einigkeit immer je mehr
vñnd mehr zunemen vñ erwachsen / so fer es E. E. W. gefel-
lig / guth auffsehens zu haben / vñnd steiff darauß zu halten /
damit gedachter vertrag von einem vñnd dem anderen theil
genaw vñ vñuerbrüchlich gehalten werde.

Derhalben

Derhalben bitten vnd begeren gang vnderthenig/offt gemelte Supplicanten/ Es wollen E. E. W. in betrachtung aller dieser/ vnd viel anderer mehr vrsachen/ so dieselbe auß wolter leuchtem verstand zu bedencken haben/ sich durch eine offene vrfund günstiglich erklären/ das vielgedachte Supplicanten/ in alle dem/ was sie bey gemelter vertragshandlung gethan vnd verriecht haben/wol vnd anderst nicht/ deñ wie es guten Ehlichheit getrewen Burgern vnd einwonern zusieht/ gethan vñ gehandelt haben/ vnd in dem allem anders nichts gesucht/denn was von liebhabern der gemeinen ruhe vnd friedens dieser Statt/vnd züerhaltung vnd befürderung gemeines heils vnd wolffart deren einwoner/ gesucht hat sollen werde/ dem guten vertrauen vñ zuuersicht nach/ so E. E. W. auff sie gefest/ welchem sie hierin ein genzlich genügen thun wollen. So den nun E. E. W. die begerete declaration vnd vrfund jnen darentgegen günstiglich volgen lassen/werden sie wol daran thun/ vnd vielgedachte Supplicanten/jrer gehabtennähe vñ arbeit von des gemeinen nuses/vnd dieser Statt besten wegen/genugsamlich zu friden stellen/Welche den auch sonst keine andere vergeltung mehr begeren/deñ eben die Declaration vnd vrfund. Sind auch der tröstliche hoffnung vnd zuuersicht/es solle jnen solche keines weigs abgeschlagen werden/Dennach nicht allein sie/sonder auch viel andere mehr einwoner vnd liebhaber des gemeinen nuses vñ wolffart dieser Statt/damit vursacht vnd gereist mögen werden/sich in gleichen vnd viel grösseren diesten vnd geschefften/desto williger gebrauchen zulassen. Bitten auch darneben gemelte Supplicanten in aller vnderthenigkeit E. E. W. wollen einen jeden leichtfertigen

fertigen falschen geschrey vnd affterreden / so man hin vnd
wider / der gemeinen ruhe vnd einigkeit dieser Stat vnd der
selben einwonern zum größten nachteil außbreitet / nicht so
leichtlich glauben geben / sonder nachforschung thun / vnnnd
sich wol erkundigen / welche solche falsche vnwarhafft affte
reder vnd verleunder seyen / denselben ein ewigs stillschwei
gen auffterlegē / vñ sie straffen als zerrütter der gemeinen ru
he vnd wolfart dieser Stat / so aller hantierung vñ Kauff
manschafft derselben vnd des ganken landes zum höchsten
verhinderlich / nachteilig vnd schädlich seind.

Vnd war also vndergeschrieben
Marcus Peres vnd seine
Consorten.

Auff solche Supplicatio / gab der Herz Gubernator /
samt dē Herin vñ d Stat / diese antwort wie volget.
Demnach der wolgeborn Graff vñ Herz vñ Hoch
straffen als verordneter Gubernator / ic. samt den Herren /
Marrggrauen / Burgermeister / Schöffen / vnnnd Rath der
Stat Antorff / diese gegenwärtige Supplications schrifft
gesehen / vnd deren inhalt vernomen / erklären sie / vnd thun
kunt öffentlich / daß alles was von den Supplicanten / in
krafft irer habender Commission / belangent den vererag / so
der Durchleuchtig Fürst vnd Herz Pünz von Brantien / ic.
samt der Obrigkeit den zweiten Septembis jüngst verschie
nen / mit jnen hat auffgericht / gethan vnd gehandelt ist wor
den / daß sey den gemeinen nutzen / Ruhe vnd frieden dieser
Stat vnd deren einwonern zum besten geschehen. Vñ hal
ten hoch vnd obgedachte Herrn solches alles für rechtmess
sig guth vñ jnen angensem / Sol jnen auch viel angenemer
sein /

sein / da sie in irem aufferlegtem befehl also fortfaren / wie gute getrewe Burger / vnd einwoner / so den gemeinen nuse begeren zubefürder en / zuthun schuldig vnd pflichtig seind. Actum in der versamlung des Rahts / auff Sambstag den 26. Octobris / Anno. 1566.

Vnd war vnderzeichnet

Polites.

De volgendē 27. tag Octobris / ward dem Herren von Hochstrassen Gubernator / vnd einem Erben weisen Raht der Statt Antorff eine Supplication vbergeben wie die von wort zu wort hernach gesetzt ist.

An die Königliche Maiestat.

Gnedigster Herr König / E. Kön. May. vnderthenigste gehorsame vnd getrewe Lehenleuth / samt anderen Burgeren / vñ Vnderthonen im ganken Niderland / geben deren in aller vnderthenigsten demuth zuuernemen / Demnach sie je vnd alwegen E. Kön. May. zu vnderthenigsten diensten vrind gefallen / die seyen gleich gegenwertig in diesem Land / oder abwesend / ir leib vnd guth / auch alles was getrewe vnderthanen irem natürlichen Herrn zuthun schuldig / wilfärich / vñ bereit dargestreckt haben / Auch zuerhaltung deren hoheit nie kein anlag / Vngelt / Schakung / noch einige steuer in zufallenden nöten / gehorsamlich zuleisten vnd zureichen / sich jemals geweigert / Wie sie dan auch noch in solchem gehorsam / vnd vnderthenigste trewen willen nicht allein stetiglich zuuerharre / sonder auch zuerwachsen / von

fen/von tag zu tag je lenger je mehr zuzunehmen / vnd sich zu
uerbessern / mit grossen begirden/willig vnnnd geneigt seind.
Dargegen seind sie auch gleichsals / der vnderthemigsten
tröstlichen zuuersicht / E. Kön. May. werden ihnen weniger
gnaden vnnnd mildigkeit nicht gedeien / dann sie jnen dere bis
anher vielfaltige grosse vnnnd scheinbare anzeigunge sehen
vnd spüren lassen.

Vnd obwol E. Kön. May. etwan dahin bered worden/
vnnnd für rathsam geachtet / das man alle die jenigen / so die
lehr der Römischen kirchen / in allen vnnnd jeden puncten nit
für recht vnd guth anemten / schmelich verbannen / in gew
lichen todt vberantworten / auch irer güter entsetzen vnd bes
rauben solten / wie dann newlicher zeit solches auch in dem
Concilio zu Trient ist vorbracht / da man gewolt / man solte
die Inquisition an denen orten / da sie zuuor angerichtet /
vnd in prauch gewesen / vest halten vnd handhaben / vnnnd
gleicher gestalt auch anrichten vnnnd einführen an die ort / da
sie zuuor nie preuchlich gewesen / Welches alles den alten
wolherbrachten priuilegiē vñ freihaitten dieser E. Kö. Ma.
landen vnd derselben getrewen vnderthonen / ganz vñ gar
zuwider / So haben doch E. Kön. May. nach dem sie von
der Ritterschafft dieser landen weittern berichte / wie es da
mit in disen Niderlanden eine gestalt habe / gnedigst einge
nommen / sich zufrieden stellen / vnd nach deren hohen ange
bornen güte vnd mildigkeit / nicht allein die obgemelte In
quisition fallen vnd abschaffen / sonder auch die publicirte /
vnd außgangne Mandata in Religions sachen / einstellern
vnd beräuben lassen / Auch ferners auff mittel vnd wege be
dacht gewesen / wie sie durch linderunge vñ andere leidliche
re vora

re vorsehung/ire vnderthonen vergnügen/vnnd zufrieden
stellen möchten/Solches alles gibt vns gnugsame vrsach
vnd anlaß/dem Allmechtigen lob vnd danck zusagen/vnnd
von E. Kön. Ma. nichts dann gnad vnd Väterliche gunst
zugewarten.

Wann dann E. Kön. May. getrewe vnderthonen zum
gehorsam obangeregter Mandatē/nun eine läge zeit durch
zwang angehalten vñ genöttigt worden/Vnd aber mitler
weil nichts desto weniger in der wahren erkantnus irer selig
keit algemach sehr zugenommē/zum theil damit/das sie die
heilige schrifft/(so von oben herab den Menschen durch
Gott gegeben) fleissig gelesen/zum theil auch dz sie sich durch
Gottselige geleerte fromme prediger/so in geistlichen vnnd
weltlichen schriften/auch in allen guten künste hochgelert/
vnd wol erfahren/one vnderlaß vnderweisen vnd ermanen
lassen/ Ist inen lenger nit möglich gewesen sich im verbors
gen vnd geheim zuhalten/bevorab weil sie durch vielfaltige
falsche anklagen/vnnd vngütliche aufflagen/mit welchen
etliche ire mißgünstige die Religion verdächtigt vnd verhasst
zumachen sich ohne maß vnderstunden/heraus gelockt vnd
mit gewalt herfürgezogen wurden. Vnd in dem sie iren ver
leumdern widerstand thun/vnnd inen mit notwendiger ver
antwortung das maul stopffen wollen/ist irer Religion vñ
dero vbung durch cyffer vnnd begirlichkeit so sie zu der war
heit hetten/offentlich an tag vñ in schwang bracht worden.
Damit jedermemiglich künnt vnd offenbar würde/was das
für eine Religion were/welche sie zuuor in geheim vnder
sich gehalten vnd geübt hetten. So bald das geschehen/hat
sich volgens ein solche menge ansehentlicher vnd statlicher

leuth / zu iren versamlungen vnnnd predigen verfüget / das
es vnwilliglich zuerzehlen / ja wer es nicht selbs gesehen / kün-
te es nimmermehr glauben / Vnnnd nimt solche menge noch
täglich dermassen zu / vñ vermehret sich / Das es mit mensch-
lichem verstande nicht zuermessen / vielweniger außzu-
sprechen ist.

Vñ wiewol ire kirche ndiener / in allen iren predigen sich
desen zum höchsten bestriffen / das sie das volck zur zuche
vnnnd erbarkeit / auch zum gehorsam so man der Obigkeit
schuldig ist / mit allem ernst vermaneten / vnnnd insonderheit
wan sie von göseren / vnnnd göhendienst predigten / sie auß-
drucklich vermaneten / das sie die zil ihres beruffs nicht vber-
schritten / vnd der Obigkeit in jr amt nicht griffen mit Bil-
der abschlagen / oder deren gleichen dingen zuthun die inen
nicht gebürten / So hat doch solche Christliche trewe wahr-
nunge bey jederman nicht so wol verfangen wollen / Das
nicht etliche auß vnmessemigem onbedachtem eyffer / mit wel-
chen sich auch viel loser Buben / denen jr sün vnd gedanken
mehr zu rauben vnd stelet / denn zu der Religion war / samt
eine hauffen weibern / Jungen Buben / vnnnd Kinderen zu-
geschlagen / seind hingefaren / vnnnd sich an Bildstürmen /
vnd anderen vnzimlichen thaten / zu vnserm höchsten ver-
trus vnnnd bekümmernus vergrieffen / Darab sich dann die
Obigkeit an allen orten dermassen entsetzt / vnd in solchen
schrecken gerathen (dann man sich etwas ergers vnd gefe-
lichers besorgte) das sie solchen Bildstürmern nicht allein
nicht geweret / sonder inen alles frey vnnnd sicher zugelassen
vnd gestattet. Vnnnd das noch mehr ist / auch an vilen orten
iren Zünfften / vnd Bruderschafftten beuelch geben / die bil-
der vnd

der vnd Kirchen gezierde von iren Altarn hinweg zu thun.
Welches ohne zweiffel in solcher eyl vnd vnordnung/ ohne
verletzung vnd zerbrechung etlicher Bilder/ nicht besche-
hen künden.

Wie nun etliche auß dem gemeinen vöcklin / solches als
les gesehen/ vnd vermeint es were gleich recht gethan / vnd
von der Obrigkeit nicht allein zugelassen/ sonder auch be-
uolhen das man die Bilder auß den Kirchen raumen solte/
haben sie auch hand angelegt. Das sie aber solches zu thun/
vormals oder nachmals je auß den predigen solten anges-
reißt / oder bewegt sein worden / fehlet so weit / das auch
die Predicanten / vnd andere verordnete auffseher der Kir-
chen / sich zum höchsten bemühet / solchem vorhaben nach
irem besten vermögen zuwehre. Vñ das sie weder rath noch
that darzu geben / auch keine wissenschaft darumb gehabt/
eh edann solches geschehen/ vñ nachdem es geschehen / inen
die that/ mit nichtē haben gefallen lassen. Kan auff viel weg
bewiesen/ vnd war gemacht werden. Insonderheit aber be-
scheint solches auß der aussag/ vñ zeugnis einer grossen an-
zal gefangnē/ so dieser that halben jemerlich gestreckt / vñ ge-
martert seind wordē / nichts destweniger aber vernemē wir
mit vnserm grossen herzkleid/ vñ beschwernus/ das wir dieser
beider stück halben / Nemlich des predigen/ vñnd Bildstür-
mens zugleich (sodoch die selbe weit von einander zwey vn-
derscheidliche ding seind / vñ das ein mit dem andern nichts
gemeins hat) bey E. Kön. May. dermassen angegeben vnd
verklagt seind/ Das die selbe eine höchste vngnade auff vns
geworffen / vnd genglich bedacht vnd entschlossen sein sol-
len / sich mit grosser macht hieher in diese Land zubegeben/

vnd einen mit dem anderen one vnderſcheid außzurotten
vnd zuuertilgen.

In betrachtung deſſen / haben wir nicht vnderlaſſen ſol-
len noch wollen / E. Kön. May. vnderthenigſt zuerſuchen
ſtellig bittē / ſie wollen dieſe ſach gnädigſt zu gemüth führen.
Vnd bey jr ſelbs baß erwegen. Dann es je gewiß vnd war /
Daß die Religion / welche einmal in dem herzen / vnd ver-
ſtand des menſchen (da keine trewungen / noch eußerlicher ge-
walt mag ſtatt haben / demnach es vmb die ewige ſeligkeit od̄
verdammus der ſeelen zuthun) iſt eingepfanzt / ſo bald vnd
leichtlich nicht kan durchs ſchwert außgerutet werden / als
man wol durch ſolchs mittel / etliche ſchwachen im glauben
zu heuchelern machē kan / die nachmals one einige Religion
leben / vnd zu Libertinern vñ Atheiſten / Daß iſt / zu Gottes
verachttern werde / Von welcher man / dieweil ſie kein gewiſ-
ſen haben / keine trew noch glauben mehr in anderen dingen
zu erwarten hat. Zu dem iſt auch der ſpruch Samariels wol
zu betrachte / Da er ſpricht : Iſt der Rath oder das werck auß
Gote / ſo kömme jrs nicht dempffen / Item daß es gar ſchwer
vnd gewälich iſt / wider Gott ſtreitten. Vnd das noch mehr
iſt / wann jre Kön. Ma. ſchon alles erlangten / was dero für-
geſchlagen vñ verheiſſen wirt / durch Leuth / die entweder /
weil ſie die ſach gnügſam nicht verſtehen / oder aber auß Pri-
uat affecten / vnd rächgirikkeit / oder auß ſorcht das jre zuuer-
ſieren / ſolchen rath geben : So kan doch nichts anderſt da-
rauß eruolgen / Dann ein vnwiderbringlicher ſchad vñnd
verderben dieſſer E. Kön. May. Landen / welche jetzt ſo herz-
lich blüen / vnd zuerhaltung dero hocheit ſo gar dienſtlich vñ
nöthig ſeind. Dargegen aber / da man etwas thetlichs ſolte
fürnemen /

fürnehmen/ vnd mit gewalt handeln wöllen/ würden sich an
dere vmblicgende genachbarte Fürsten / dessen nicht wenig
erfrewen/ demnach sie auß dieser Land verderben/ bald reich
werden/ vñ von solcher beut sich dermassen stercken könten/
daß sie außs künfftig E. Kön. May. mit deren eignen land
vñ leuthen zu bekriegen hätten. Weil aber wir E. Kön. Ma.
vnderthenigste Lehenleuth vnd getrewe diener vnd vnder
thonen/ die in dero gehorsam zuleben vñ zusterben/ vnd dero
hoheit mit leib vnd leben/ Hab vnd guth/ nach allem vnse
rem besten vermögen immer vnd alwegen begeren zuerhal
ten/ alle vmbstende dieser handlung / mit grösserem fleiß vñ
ernst / außs gerahest ersucht vnd erwogen / vnd diese genz
liche vnderthenigste zuuersicht haben / E. Kön. May. wer
den nach irer angebornen hohen vnd gewönllichen güte vnd
miltigkeit/ diese vnser vnderthenigste / billiche / vnd notwen
dige Supplications schrift vnd bitt nicht ausschlagen noch
verwerffen / So bitten vnd begeren wir vnderthenigst / vñ
vnser Herrn vnd Heilands Jesu Christi willen / E. Kön.
Ma. wolle vns dieser einigen bit gnedigst geweren / vnd be
willigen / daß alle die jenigen so die lehr vnd Ceremonien der
Römische Kirchen / mit gutem gewissen nicht können durch
auß für guth vnd recht achten oder halten / vnd doch sonst
in allem andern als gehorsame vnd getrewe diener vnd Le
henleuth gegen E. Kön. May. sich zuerhalten willig vñ
geneigt seind / Diese vollkomne vñnd sichere freiheit haben/
ire offne versamlungen / zuuerziehung irer Religions vñ
gen zuhalten / an denen orten so ihnen von E. Kön. Ma. oder
dero verordneten Obzigkeiten / vergünt vñ zugeeignet wer
den / Mit dem geding vnd waren versprechen / Daß sie nach
laut

laut vnd inhalt der Prophetischen vnd Apostolischen lehre/
wie die im alten vnd Newen Testament / vnd in einer sum-
ma in den Articlen jeggemelter Aposteln / vnd in den Con-
cilien / so Gottes wort gemess / vnd gleichförmig / begriffen
seind / zuglauben / zu leben vnd zu sterben begeren / vñnd sich
auch zum vberflus allem dem vnderwerffen wollen / was zu
künfftiglich in einem freien allgemeinē Concilio beschloffen
vñ verordnet mag werden. Oder aber mitler weil / bis ein ge-
mein Concilium angerichtet / vñ gehalten wirt / der ordnung
zugeleben vnd nachzukommen / welche durch eine gemeine
vereinigung der Euangelischen Kirchen in oberen vnd nide-
ren Teutschland / in Franckreich / Engeland / vñnd anderen
orten Europe / auffgericht vñ beschloffen wirt. Vnd damit
durch bestettigung / vñ bessere versicherung angeregter frei-
heit der vbung gemelter Religion / alle handtierig / gewerb-
vnd Kauffmanschaften (daran alle wolart / vnd nutzbar-
keit dieser landen gelegen ist) desto stattlicher vnd gewaltiger
im schwang gehn / vñnd iren lauff besser mögen haben dann
heut beschicht / da alle ding vngewis / zernüt / vnd auff verend-
derung im zweiffel stehn / So ist abbermals vnser vnder-
thenigste demütigste bitt / E. Kön. May. wollen / noch deren
angeborenen gewöñlicher güte vnd miltigkeit / in vielgemel-
te freiheit auß sonderer gnaden bewilligen / Vñnd die selbe
auch durch die gemeine stende diser Niderlädte / insonderheit
dazu beschriben vnd versamlet / gleichs fals Ratificiren / be-
stettigen vnd befestigen lassen. Vnd dörfen E. Kön. Ma.
mit nichten besorgen / daß vielgedachte Supplicanten sich
begeter freiheit einiges wegs mißbrauchen / noch einige en-
derung in Politischen vñnd weltlichem Regiment dardurch
wösten

wolten erregen / Alls da sein möcht / daß sie sich vnderstehn
wolten / einen anderen Herrn auffzuwerffen vñnd sich aller
anlag / Schakung / Vngelts / Steuer / vñ anderer gebürli-
chen bürden entziehen / wie sie dan solches von iren wider-
sächeren geziehen vnd öffentlich außgeschrien vnd angeben
worden. Sonder damit sie im widerspil mit der that vnd im
werck beweisen / wie willig vnd bereit sie seint / alles dar zu
strecken / was zu E. Kön. May. besten dienen mag / vnd auff
daß sie sich für diese begerte gnad vñnd freiheit ire Religion
öffentlich vñ one verhiñdernus zuüben / danckbar erzeigen /
auch gleich als mit einer newen huldigung vnd bestettigung
irer Eidspfflichten / damit sie E. Kön. May. seind zugethan /
dern zuerkennen geben / wie groß begirde sie haben / ir leib vñ
guth vmb angeregte gnad vnd wolthat / zu E. Kön. May.
diensten auffzuopfern : Erbietten sie sich in aller vnder-
thenigkeit / daß sie vber alle gewöhnliche anlage / Vngelt vñ
andere Contribution / vñnd schakungen so sie zugeben schul-
dig seint / auch drey Million / od drey sigmal hundert tausent
gulden zu gebürlichen zihlen erlegen vñnd bezalen wollen /
auff daß Ewer König. Mayest. Niderlande damit aller bes-
schwerden / frey ledig vñ los gemacht werden / wollen auch
dessen gnugsame Caution vñ versicherung thun gleich des
tags an / da jnen viel begerte gnad bewilliget vñ zugelassen
würd. Verheissen vñnd versprechen auch ferners daß si des-
nen / so der Römischen Kirchen seint zugethan / keinen ein-
trag thun / ire Kirchen nicht einnehmen / sie auch in irer Reli-
gions handlungen / weder mit gewalt / noch sonst auff ei-
nigerley weg verhindern wollen. Vnderthenigst bitten E.
Kön. May. wolle diß vnderthenigst erbietten / samt solcher
M geringen

geringen verehrung von dero vnderthänigsten gehorsamsten
dienern mit gnaden auff vnd annemen / Dañ es ja von sol-
chen gemüthern vnd herren hersteuht / welche dardurch an-
derst nichts suchen noch begern / dann daß der rechte Got-
tesdienst angericht / E. Kön. Ma. hoch eit / samt guter ruhen
vnd wolffarth dieser landen erhalten vnd vermehret werde.
Seind auch in aller vnderthänigkeit der tröflichen guten
hoffnung vnd zuuersicht / E. Kön. May. werden ihr solches
nicht lassen misfallen / noch fremd sein duncken / daß die vn-
derthänen / so sie eine besondere vnd fürtreffliche gnad vnd
guthat von iren natürlichen Fürsten vnd Herrn empfan-
gen / solches in vnderthänigkeit zu erkennen / vnd nach frem-
geringen vermögen darumb danckbar zuerzeigen sich vn-
derwinden / Wie es dann gleichsals auch nichts newes ist /
daß etwan denn vnderthänen solche gnad vnd wolthat er-
zeigt vnd vergunt ist worden / Wie daß exempel des groß-
mechtigen Keyfers Alexandri Seueri solches klarlich auß-
weist / Welcher / ob er gleich ein Heidt war / vñ den Götz /
vñ Abgöttern noch dienet / so gestatt er nichts destoweniger
den Christen / welche er für Ketter hielte / daß sie zu Rom in
der Hauptstatt seins Keyserthums / Tempel vnd Kirchen
haben mochten.

Gleicher gestalt thet auch der Keyser Constantinus / wel-
cher darinn der grosse genät wirt / das er wider die ordnung
vnd gebrauch aller seiner vorfahr / den Christen gewisse ort-
lich zuordnen / daß sie ire versamlungen könten haltē / gleich
wie auch die Heyden ire Tempel hatten / Vñ stillt damit vn-
zählich viel zank vñ haders / vorkam auch ein groß blutuer-
giessen so schon bereit vor Augen ware / vnd bracht sein ganz
hes

tes Keyserthumb vnd regierung in stille gute ruhe vnd einigkeit/dardurch er vast zu name in ehren/hohem ansehen/gewalt/vnd allerhand glücklicher wolfsart.

Da aber etwan einer E. Kön. May. wolte bereden/vnd vorgeben/es were viel ein ander ding/den Christen ire Religion frey zulassen/vnd den Ketzern/Dann also werden wir heutiges tags von vielen leuthen gescholten/Darauff antworten wir erstlich/das vnser predigen/gebet/vñ alle handlung vnser Religion/gnugsam anzeigē/das wir Christen/vnd keine Ketz/ noch Abgöttische leuth seint/Wie wir das solches weitleunffiger mit warheit darzuthun/vñ zuerweisen willig vnd bereit seint/souern E. Kön. May. vns gnedigste vñ sichere audiens vergünstigen wollen. Vnd ob wir gleich so grosse Ketz/ waren/als die Juden/Arrianer/vnd Nouatianer seint/So ist doch das Exempel des Paps/ (welcher sich ein haupt der Christenheit lest nennen/Vnd vermeint er könne nicht irren) hierin mit vns dran/Dan er die Juden (so abgesagte feind seint vnser Herrn vnd Heylandts Jesu Christi) nicht allein handhabe vñ vnderhelt/sonder auch inen ire Synagogen/Schulen/vnd freye vbung irer Religion mitten in der Statt Rom/vnd andern seinen Städten zuläßt vnd gestattet.

Verners können auch die exempel der Christlichen/vnd Chatolischen Keyser/welche den Arrianern/vnd Nouatianern/Tempel oder kirchen haben eingegeben/das gewissen E. Kö. Ma. zu ruhe vnd Friden stellen/vnd insonderheit dz exempel hochlöblichster seligster gedächtnus Keyser Carls E. Kön. Ma. Herrn Batters/welcher auß rath vnd guterachten der Stende des Heyligē Römischen Reichs/den pro

testirendē in Teutschlandē gleiche freihēit zulieffe / wie auch
newlicher zeit der König in Frankreich seinen vnderthanen
gegeben hat. Welches alles dahin dienen mag / daß E. Kön.
May. mit gerüwigen guten gewissen vns die vielbegerte
gnad miltiglich kan widerfahren lassen / biß so lang / daß der
Allmechtig seine gnad weiter verleihet / vñ etwan durch ein
allgemeine versamlung vnd vergleichung der gansen Chris-
stenheit / wir auch in einerley Religion leben / vnd dem All-
mechtigen einhelliglich dienen mögen. Durch diß mittel/
werden E. Kön. May. den seggen Gottes / samt allem gluck
vnd heil vber sich vnd ihre vnderthonen gewißlich bringen.
Denn Gott dem Herrn besser nicht mag gedienet werden/
dann daß E. Kön. Ma. ein solchs grausam groß vnd erbarm-
lichs blutuergiessen so vorhanden / gnedigst verhüten / vnd
abwenden / vnd diese land in guter ruhe / fried vñnd einigkeit
erhalten / vnd nicht gestatten / daß solche von den genachbar-
ten vmbher gebländert / verhergt / vnd zurrissen werden.

Es werden auch dardurch viel Kauffleuth vñnd andere
einwoner dieser lande / demnach sie fortan in guter ruhe vnd
sicherheit leben mögen / vnd ire handtierungen fridlich vnd
one sorg treiben / allen denen / so vor der zeit auß diesen Lan-
den von wegen der Religion entweichen müssen / gleicherge-
stalt auch anderen mehr ursach vnd anlaß geben / sich wide-
rumb mit iren hab vnd gütern / hieher zubegeben / vñnd ihre
handtierungen vnd gewerb hie auffzurichten.

Letztlich wird auch diß / daß einige mittel sein / durch wel-
ches jederman beiderseits Religion / gerülich zu frieden gestellt
mag werden / das land mehr zunemen vñnd grünen dan zu-
vor je geschehen / E. Kö. Ma. Königliche Kron aufferwach-
sen / vnd

sen / vnd vber die maß erhöhet werden / vnd auch alle vnder
thanen sich desto mehr schuldig vnd pflichtig erkennen / den
Allmechtigen für dero hochzeit / vnd glücklichen wolstand one
vnderlaß zubitten.

Ewer Kön. May.

Demüthige gehorsame vnderthanen auß der
Burgerschaft vnd einwohneren der Statt Antorff / so sich
zu der lehr des Heyligen Euangelij bekennen / wie inen
das zugelassen vnd vergünstigt ist / als die sol-
ches angehört / vnd als mitgenossen
der Supplicanten zuthun
gebürt.

Diese copy ist fleißig collationirt mit dē Original der
Supplication an die Kön. May. so Marcus Peres /
samt seinē beistand / Gillis Breue / Carl von Bom-
berg / Gillis von der Vandernes / Franz Godin / Heinrich
von der Brocken / Cornelius von Bomberg / Thomas von
Geere / Johan Carlter / Nicolaus vom Weyer / vnd Nicolaus
Sellin / als verordnete in namen vnd von wegen der Sup-
plicierenden versamlung zu Antorff / Dem wolgebornen
Grauen vñnd Herrn von Hochstrassen / Gubernatorn der
Kö. Ma. des ortz / Auch einen Ehriern weisen Rath / Bur-
germeister vnd Schöffen gemelter Statt Antorff / wie sie
dazumal versamlet waren in irem Collegio / in beisein des
Herrn Marggraffen / vnd des Amtmans / den 27. tag Octo-
bris Anno / 2c. 66. zwischen zwölff vnd einer vhrn nach mit-
tag vberreicht hat / samt einer neben Supplication / an wol-
gedachten Herrn vnd Grauen von Hochstrassen Guberna-
torn / 2c. vñ dan auch an die Herrn Burgermeister / Schöf-

fen/vñ einen ehrbern weisen Rath bemelter Statt Antorff/
so daran gehefft / vnd dere inhalt von wort zu wort laut/wie
volgt.

An dem wolgebornen Herrn den Grauen von
Hochstrassen / der Kön. May. Gubernatorn in der
Statt Antorff/ vñnd dan auch an die Ehrsa-
me weise / Herren Burgermeister/
Schöffen/vnd Rathe obge-
melter Statt.

Gnedige/günstige wolweise Herrn/ Es berichten E.
G. vnd G. vndertheniglich/ die so sich zu der lehre des
Euangelij bekenen/in der Stat Antorff (an welchem
ort man jnen bis auff weittern bescheid/die vbung der selben
hat zugelassen) wie das alle versamlunge der Euangelischen
Kirchen im gansen Niderland / zurhaltung des gemeinen
friedes/guter ruhe vñ einigkeit/eine Supplicationschrifft/
auff gemeinem Rath / vñ einhelligem gutduncken gemacht
vnd an die Kön. May. jren natürlichen Ehybherren gestellt
vñnd außgehn lassen / wie dann auch eine gleiches inhalts/
derselben hiebey ist angehenckt / vnd das sie dieselbe der Kö.
Ma. vnd diesem gansen land zum besten/ für guth/nuslich
vñ notwendig achten. Demnach sie aber keinẽ besseren noch
schleunigern weg sehen/wie solche / zu befürderung des ge-
meinen nuses/höchstermelter jrer Kön. Ma. möcht zuhan-
den bracht vnd vberreicht werden/ hat es sie für rathsam vñ
guth angesehen/E. G. vñ G. solche zuübergebē/mit vnderthe-
niger bitt/sie wolle dieselbe ferners in namen vñ von wegen
obermelter Religions verwantē in der Stat Antorff (als die
vornemlich diese sach angeht / vñ die sich deren am meisten
annemen)

anemen) an die durchleuchtige hochgeborne Fürstin/Fraw
Margretha Herzogin zu Parma vnd Placenz/ Statthal-
terin vnd Regentin in diesen Niderlanden/ 2c. gelangen las-
sen/damit ire F. G. gedachte Supplication/ neben anderen
gebürlicheren vnd notwendigen Promotorialn vnd besürde-
rungs schrifften/das jenige so begert/vollkommenlich zuer-
langen/der Kön. May. vberschicken / Dañ solches gar hoch
von nöten / wie E. G. vñ gñnsten vernünfftiglich selbs ab-
zunehmen vnd zuermessen haben / Daran werden sie wol
thun/2c.

Diese obgeschribne copen ist von wort zu wort gleichfor-
mig der Supplicationschrifften an die Kön. May. befur-
den wordē / Durch vns nachbenante Marcus Felberger/vñ
Gregoriz Gortheyns offen Notarien in obgemelter Statt
Antorff / in deren gegenwerth gedachte Supplication ist
vberreicht worden / in beysein/als darzu erforderete zeu-
gen/ des Herrn Cornelij Rhetij Advocaten in
hemelter Statt/vnd Franken von Bom-
berg Burgern daselbst/vñ zu meh-
rer vnkunt/haben wir diß mit
vnsrer eignen hand als
so vnderscri-
ben.

G. Gortheyns Notarius Pub.
Marcus Felberger Notarius Pub.